

notar inhalt	61
notar editorial	61
notar impressum	66
notar info	
Sächsische Güteordnung für Notare – Sächsische Notare werden staatlich anerkannte Gütestelle, <i>Notar Michael Becker, Dresden</i>	62
Die eingetragene Lebenspartnerschaft, <i>Dipl. Verwaltungswirt (FH) Fritz Peter, Bad Salzschlirf</i>	64
notar international	
1. Europäischer Juristentag in Nürnberg	73
notar intern	
Qualitätsmanagement im Notariat	78
Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare – Konstituierende Sitzung des Kuratoriums	80
Bundesverdienstkreuz am Bande für Notar Edmond Gresser, La Wantzenau	81
Zum Tode von Frau Justizrätin Dr. Renate Lenz-Fuchs, <i>Notar Justizrat Hanns Dieter Lohnes, Mainz</i>	81
notar buch	
Erfolgreiche Verhandlungsführung und Konflikt- management durch Notare – Ein Praxishandbuch zur außergerichtlichen Streitbeilegung, obligatorischen Streitschlichtung und Mediation von Notar Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Regensburg	83
notar kurz vor schluss	
Vorstandssitzung in Brüssel	84
Fachtagung des BfB	84



Liebe Leserin, lieber Leser,

der Deutsche Notarverein ist ständig bestrebt, seine Serviceleistungen mittels seiner Tochtergesellschaft DNotV GmbH auszubauen. Bereits während der Tagung des Deutschen Notarvereins „Amtstätigkeit und Dienstleistung“ im Januar in Wiesbaden stand das Thema „Qualitätsmanagement“ auf der Tagesordnung – der *notar eins 2001* berichtete. Nunmehr hat die DNotV GmbH in Zusammenarbeit mit dem Verein für das Rheinische Notariat ein Seminar zu diesem Thema veranstaltet. Lesen Sie den Tagungsbericht in dieser Ausgabe.

Schlichtung und Schiedsgerichtsbarkeit ist ein weiterer Bereich, dem sich der Deutsche Notarverein nicht zuletzt durch die Gründung des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofs Deutscher Notare (SGH) angenommen hat. Der SGH findet nunmehr auch in der juristischen Fachliteratur Widerhall, etwa im vorgestellten Praxishandbuch von *Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Regensburg*, „Erfolgreiche Verhandlungsführung und Konfliktmanagement durch Notare“. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auch auf den Bericht von *Michael Becker, Dresden*, über die Sächsische Güteordnung für Notare hinweisen.

Die eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem am 1. August 2001 in Kraft getretenen Lebenspartnerschaftsgesetz ist wegen der Erklärung zum Güterstand, die einen notariellen Lebenspartnerschaftsvertrag erforderlich machen kann, und aufgrund der Absicht Bayerns, die Notare als zuständige Behörde zu bestimmen, ein Thema für Notare und damit auch für den *notar*. Über die vorgenannten Themen hinaus muss sich der Notar auch mit Neuerungen im materiellen Recht, wie etwa dem Erbrecht des Lebenspartners, auseinandersetzen. Der Aufsatz von *Fritz Peter* – Studienleiter an der Akademie für Personenstandswesen – gibt einen Überblick über Entstehung und wesentliche Inhalte des Gesetzes und vermittelt gleichzeitig Erkenntnisse über das neue Gesetz aus der Perspektive des Standesbeamten.

Tagesfrisch ist der Bericht vom Ersten Europäischen Juristentag, der am 15. September in Nürnberg zu Ende ging.

Auch die aktuelle Ausgabe des *notars* wird abgerundet durch weitere Berichte in den Rubriken *notar intern* und *notar kurz vor schluss*. Ich wünsche Ihnen viel Spaß und Gewinn beim Lesen.

Herzlichst Ihr
Dr. Peter Schmitz

Sächsische Güteordnung für Notare

Sächsische Notare werden staatlich anerkannte Gütestelle

Notar Michael Becker, Dresden

Nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO sind die zwischen den Parteien geschlossenen Vergleiche vollstreckbar, wenn sie vor einer staatlich anerkannten Gütestelle protokolliert worden sind und der Vergleich die vorgenannte Bezeichnung der Gütestelle ausdrücklich ausweist. Für Streitgegenstände, die in einem Schlichtungsverfahren vor einer staatlich anerkannten Gütestelle anhängig gemacht werden, wird die Verjährung auch ohne Zustimmung des Anspruchsgegners unterbrochen.

Der Freistaat Sachsen hat bislang kein Landesschlichtungsgesetz zur Umsetzung des § 15a Abs. 3 EGZPO¹ erlassen. Gleichwohl haben die sächsischen Notare beantragt, als staatliche anerkannte Gütestelle formell anerkannt zu werden, da sie im Rahmen der Betreuung von Beteiligten auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege (§ 24 Abs. 1 BNotO) Schlichtung als originäre Amtstätigkeit zu besorgen haben. Mittlerweile sind ca. 34 Notare im Freistaat Sachsen bei zahlreichen noch unerledigten Anträgen durch Einzelentscheidung förmlich anerkannt worden.

Die förmliche Anerkennung ist daran gekoppelt, dass der Notar im Wege der Auflage verpflichtet wird, die Sächsische Güteordnung für Notare vom 8. Juni 2001² anzuwenden. Diese Schlichtungsordnung ist der von der 79. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer empfohlenen Güteordnung³ nachgebildet. Die Anerkennung erfolgte zunächst widerruflich mit Blick darauf, dass es nicht auszuschließen ist, dass der Freistaat demnächst ein Schlichtungs- und Gütestellengesetz erlassen wird.

In die Sächsische Güteordnung für Notare sind verschiedene Bestimmungen aufgenommen worden, mit denen den individuellen Belangen der Streitparteien Rechnung getragen, das Verfahren präzisiert und beschleunigt werden soll:

- Sofern alle Beteiligten ihr Einverständnis zu einer anderen Verfahrensordnung erklären, die den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Gestaltung des Schlichtungsverfahrens ebenso wie die Güteordnung Rechnung trägt, kann der Notar auch eine andere Verfahrensordnung anwenden.
- In der Güteordnung wird ausdrücklich aufgeführt, dass alle Vertragsteile dies ausdrücklich für den Fall von Meinungsverschiedenheiten freiwillig und im Vorwege vereinbaren können.
- Die Zulässigkeit der Schlichtung ist erst dann gegeben, wenn die Namen und die ladungsfähigen Anschriften im schriftlichen Antrag angegeben worden sind. Nimmt der Notar einen Antrag auf Durchführung des Güteverfahrens an, so veranlasst er unverzüglich nach Eingang des Kostenvorschusses die Zustellung des Güteantrags an den Antragsgegner. In den anderen Fällen hat der Notar mitzuteilen, dass das Verfahren beendet ist und auf den Wegfall der verjährungsunterbrechenden Wirkung des Antrags hinzuweisen. Das gilt auch, wenn das Verfahren beendet wird, weil eine Partei nicht zum Gütetermin erscheint.

Von zentraler Bedeutung ist die Aufnahme einer Bestimmung über den Umgang mit den Ereignissen im Rahmen des Schlichtungsverfahrens im sich daran anschließenden streitigen Verfahren. Die Parteien sollen in ein Schieds- oder Gerichtsverfahren weder als Tatsachenvortrag noch als Beweismittel geäußerte Meinungen und den Umstand der Bereitschaft zu einem Vergleich vor der Gütestelle einführen. Die Güteordnung sieht jedoch ausdrücklich vor, den mit Gründen versehenen Vorschlag der Gütestelle in das Verfahren einzuführen. Damit sind die positiven Erfahrungen, die mit den notariellen Abschlussprotokollen im Sinne von § 99 SachenRÄndG vorliegen, in die neue Güteordnung mit eingeflossen.⁴

Schließlich enthält die Sächsische Güteordnung für Notare auch einige verfahrensrechtliche Vorschriften, die der Notar bei der aktengebundenen Handhabung beachten muss. Sofern der Notar nicht im Einvernehmen mit

1 Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung vom 15. Dezember 1999, BGBl. I 1999, S. 2400 ff.

2 Amtliches Mitteilungsblatt der Notarkammer Sachsen Nr. 1/2001 vom 18. Juli 2001

3 Schlichtung durch Notar – Güteordnung, DNotZ 2000, S. 1 ff.

4 Einigen sich die Beteiligten im Sachrechtsbereinungsverfahren, trotz eines Vergleichsvorschlags des Notars nicht, fertigt der Notar ein Protokoll, welches den Tatbestand im prozessualen Sinne und regelmäßig auch einen Vorschlag zur Einigung enthält. Dieser zusammenfassende Bericht bildet dann die Grundlage für die Entscheidung des Gerichts in der streitbefangenen Sache.

den Parteien des Schlichtungsverfahrens eine notarielle Urkunde mit Vollstreckungsunterwerfung aufnimmt und dadurch den Streit und das Schlichtungsverfahren erledigt, erteilt er den Beteiligten auf Antrag Abschriften des Vergleichs und im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit die Vollstreckungsklausel. Außerhalb seiner gesetzlichen Zuständigkeiten fasst er die schriftlichen Grundlagen des Vergleichs zusammen und verbindet sie mit einer Urkunde, die die Tatsache des Zustandekommens des Vergleichs bestätigt. Anschließend leitet er diese Urkunde im Auftrag der Beteiligten unverzüglich der für die Erteilung der Vollstreckungsklausel gesetzlich zuständigen Stelle zu. Er übernimmt demnach an Stelle der Verfahrensbeteiligten für diese die Vollstreckbarkeitserklärung durch das zuständige Amtsgericht.

Die Notare haben schließlich der Notarkammer Sachsen bis zum 15. Fe-

bruar eines Jahres mitzuteilen, wie viele Anträge auf Durchführung eines Güteverfahrens im Vorjahr insgesamt eingegangen sind, in wie vielen Fällen es nicht zu einem Schlichtungsgespräch kam und in wie vielen Fällen Einigungen zur Konfliktbeilegung erzielt wurden. Die Urschrift des Antrags auf Durchführung eines Güteverfahrens sowie eine beglaubigte Abschrift der Einigung zur Konfliktbeilegung bleibt in der Verwahrung des Notars. Anträge und Einigungen sind in einer eigenen Sammlung aufzubewahren.

Mit Blick auf ein eventuell vom Landesgesetzgeber zu erlassendes Schlichtungsgesetz ist vorgesehen, dass die Kostenordnung anzuwenden ist, insbesondere §§ 148, 116 KostO entsprechend, sofern für die Vergütung der Tätigkeit des Notars nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben ist.

Da die Schlichtungsordnung erst in Kraft getreten ist, kann über die prak-

tische Bedeutung dieses neuen Dienstleistungsangebotes noch nichts berichtet werden. Mittlerweile enthalten immer mehr notariell geschlossene Verträge eine Vereinbarung, mit der im Vorwege die Vertraulichkeit des Schlichtungsverfahrens vereinbar und der Zugang zu den staatlichen Gerichten erst zulässig wird, wenn die Vertragsparteien einen Schlichtungsversuch vor einer staatlich anerkannten Gütestelle unternommen haben.

Muster einer Schlichtungsklausel

1) Die Parteien vereinbaren, ihre eventuellen Meinungsverschiedenheiten nur im äußersten Fall gerichtlich auszutragen. Sie werden darauf hinwirken, sie auf friedlichem Wege zu regeln. Zu diesem Zwecke kann sich jeder der Vertragsteile zunächst an eine staatlich anerkannte Gütestelle i. S. v. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO wenden.

2) Die Parteien verpflichten sich, in einem Schieds- oder Gerichtsverfahren weder als Beweismittel noch sonst wie einzuführen:

a) die von einer Partei geäußerte Meinung oder die von ihr gemachte Empfehlung hinsichtlich der möglichen Erledigung des Streits;

b) den Umstand, dass eine Partei ihre Bereitschaft mitgeteilt hat, einen von der Gütestelle gemachten Vorschlag zur Erledigung des Streits anzunehmen.

Die Parteien sind jedoch berechtigt, den mit Gründen versehenen Vorschlag der Gütestelle in das Verfahren einzuführen.

3) Die Parteien sind berechtigt, den ordentlichen Gerichtsweg einzuschlagen, sobald die angerufene Gütestelle den Vorschlag für eine vergleichsweise Erledigung des Rechtsstreites gemacht hat, in jedem Fall jedoch acht Wochen nach Antragstellung.

VORSORGE MUSS NICHT TEUER SEIN

Justiz-Versicherungskasse

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG

der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen, Ihren Angehörigen und den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen bis zur Höchstsumme von **15.000,00 DM**

- auf den Todes- und Erlebensfall
- zur Bildung eines Kapitals

Anerkannte Leistungsmerkmale, die für uns sprechen:

Sofortiger Versicherungsschutz
– nach Zahlung des 1. Beitrages –

Schon nach einem Jahr bei Fälligkeit hoher Gewinnzuschlag

Hohe Beteiligung an den Überschüssen

Außerdem:

Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis

Das Vertrauen unserer Mitglieder – stellen auch Sie uns auf die Probe –

Wir würden uns freuen, Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft begrüßen zu dürfen.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln:

Anschrift: Drosselweg 44, 50735 Köln
Tel.: 02 21 - 71 44 77 oder 71 47 23 · Fax: 02 21 - 7 12 61 63



Die eingetragene Lebenspartnerschaft

*Dipl. Verwaltungswirt (FH) Fritz Peter,
Studienleiter an der Akademie für Personenstandswesen in Bad Salzschlirf*

1. Eingetragene Lebenspartnerschaft – Lebenspartnerschaftsgesetz
2. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum In-Kraft-Treten des Gesetzes
3. Die heutige Situation in den Bundesländern
4. Prüfung der Voraussetzungen und die Registrierung der Lebenspartnerschaft
5. Der Lebenspartnerschaftsname
6. Erklärung zum Vermögensstand – Ausgleichsgemeinschaft oder Lebenspartnerschaftsvertrag
7. Das fehlende Lebenspartnerschaftsgesetz-Ergänzungsgesetz

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verbietet jegliche Art von Diskriminierungen, und Toleranz gehört zu den Grundpfeilern unserer Gesellschaftsordnung. Mit dem Gesetz „zur Registrierung der Lebenspartnerschaft“ wollte und will die Bundesregierung einen Beitrag zum Abbau der Diskriminierung von Menschen mit gleichgeschlechtlicher Identität leisten, gleichzeitig rechtlich eine besondere Institution etablieren, um einer anderen Form des Zusammenlebens Respekt zu zollen und die Förderung stabiler persönlicher Beziehungen bei Menschen verankern, die mit Rechten und Pflichten füreinander eintreten wollen. Mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz kommt der Bundestag dem Achtungsgebot unserer Verfassung in Artikel 1 und dem

Gebot der Handlungsfreiheit des Einzelnen im Artikel 2 nach.

Das Gesetz zur „Registrierung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft“ trat wie vorgesehen zum 1. August 2001 in Kraft, da am 18. Juli 2001 das Bundesverfassungsgericht die Anträge der Bayerischen und der Sächsischen Staatsregierungen ablehnte, die einstweilige Anordnung auf eine Aussetzung des Inkrafttretens bis zur Entscheidung über die Normenkontrollklage der Antragsteller zum Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften/Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl I S. 266) erreichen wollten.

Durch diese Entscheidung konnte das Lebenspartnerschaftsgesetz in Deutschland in Kraft treten und vor einer zuständigen Behörde in den jeweiligen Bundesländern können seither Lebenspartnerschaften registriert werden.

1. Die eingetragene Lebenspartnerschaft – das Lebenspartnerschaftsgesetz

Das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften, der „Lebenspartnerschaften“, (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) hat zum Ziel, gleichgeschlechtlichen Partnerschaften einen rechtlichen Rahmen zu geben und führt zu einem neuen familienrechtlichen Institut: der eingetragenen Lebenspartnerschaft, die von zwei Personen gleichen Geschlechts vor der zuständigen Behörde begründet werden kann.

Es war ein langer Weg, denn die Begriffe Ehe, Familie und Partnerschaft sind fest etabliert im Selbstverständnis unserer Kultur, obwohl sie in ihrer Bedeutung seit jeher einem gesellschaftlichen Wandel unterworfen sind.

Am 19. August 1992 hatten schwule und lesbische Paare mit der Bestellung des Aufgebots zum Zwecke der Eheschließung bundesweit für Aufsehen gesorgt. Mit Hinweis auf Artikel 6 des Grundgesetzes, der Ehe und Familie unter den besonderen Schutz des Staates stellt, wurden diese Anträge jedoch abgelehnt. Im Herbst 1993 scheiterten die Antragsteller vor dem Bundesverfassungsgericht, das mit Beschlüssen vom 4. Oktober 1993 die Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen hatte, da die Kammer keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Wandel des verfassungsrechtlichen Eheverständnisses erkenne (NJW 1993, 3058).

Ein wichtiger Meilenstein für die rechtlichen Beziehungen gleichgeschlechtlicher Paare war die Entschliebung des Europäischen Parlaments vom 8. Februar 1994 zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der EU. Folgerichtig wurde 1998, nach der Bundestagswahl, die Forderung nach rechtlicher Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare in den Koalitionsvertrag aufgenommen. Dies führte zum Gesetzgebungsverfahren im Jahre 2000 unter der Bundestagsdrucksache 14/3751.

Es gab schon in der 13. Legislaturperiode Gesetzentwürfe zu diesem Thema und das Land Niedersachsen

legte in einem Gesetzesantrag einen detailliert ausgearbeiteten Entwurf vor; das Rechtsinstitut einer standesamtlich eingetragenen und inhaltlich gesetzlich geregelten gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft mit gesetzlich geregelten eingeschränkten Auflösungsmöglichkeiten wurde vorgeschlagen.

Ein Gesetzentwurf des Bundesvorstandes der Jungen Liberalen forderte die Möglichkeit einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in einem unterhalb der Ehe gelagerten Rechtsinstitut. Die Erklärung sollte in notarieller Beurkundung abgegeben und vom Standesbeamten in das Familienbuch eingetragen werden. Der Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ein „Nichteheliche-Lebensgemeinschaften-Gesetz“, sah die Begründung durch Erklärung bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Partner vor einer Notarin/einem Notar vor.

In der laufenden 14. Legislaturperiode wurde vom Lesben- und Schwulenverband in Deutschland ein Gesetzentwurf erarbeitet und gleichzeitig kam mit der Bundestagsdrucksache 14/1259 ein Gesetzentwurf der Abgeordneten der F.D.P. Fraktion hinzu, der das Rechtsinstitut der eingetragenen Lebenspartnerschaft unterhalb der Ehe forderte. Zur Wirksamkeit der Begründung sollte die notarielle Beurkundung der Erklärungen bei persönlicher Anwesenheit der Antragsteller Voraussetzung sein; eine Auflösung sollte ebenfalls der notariellen Beurkundung bedürfen. Für diese eingetragene Lebenspartnerschaft war vorgesehen, dass der Standesbeamte ein Familienbuch anlegen sollte.

Parallel wurde im Bundesjustizministerium der Rohentwurf eines Gesetzes zur Lebenspartnerschaft erarbeitet. Dieser Entwurf sah nun in Folge der Beurteilung der Lebenspartnerschaft als Personenstand die Begründung vor dem Standesbeamten vor sowie die rechtliche Möglichkeit eines Lebenspartnerschaftsnamens, eine Erklärung zum Vermögensstand bzw. Regelungen in einem notariellen Lebens-

partnerschaftsvertrag und die Aufhebung der Lebenspartnerschaft durch gerichtliches Urteil.

Am 4. Juli 2000 wurde der Gesetzentwurf unter der Bundestagsdrucksache 14/3751 von den Abgeordneten der Fraktion der SPD und den Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebracht. Das Gesetz erhielt den Arbeitstitel „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften“. Diskriminierungen sollten abgebaut und den gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit eingeräumt werden, ihrer Beziehung einen rechtlichen Rahmen zu verleihen.

Artikel 1 umfasste das Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG), Artikel 2 die Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch und Artikel 3 umfasste die Änderung von 112 Bundesgesetzen und Bundesverordnungen, darunter auch Regelungen des Personenstandsgesetzes und des EGBGB.

Der Gesetzentwurf enthielt sowohl durch den Bundesrat zustimmungsfreie als auch zustimmungspflichtige Teile. Nachdem sich in der Ländervertretung andere Stimmverhältnisse abzeichneten, wurde in der Sitzung des Rechtsausschusses vom 8. November 2000 das Gesetz dem Bundestag kurzerhand in 2 Teile aufgliedert vorgelegt und als Beschlussempfehlung zur 2. und 3. Lesung unter den Drucksachen 14/4545 und 14/4550 behandelt.

Der zustimmungsfreie erste Teil wurde als Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften „Lebenspartnerschaften“ und der zustimmungspflichtige zweite Teil in einem Gesetz zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze (Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungs-gesetz – LPartErgG) vorgelegt. So kam, was kommen musste. Der Bundestag

hat in seiner Sitzung vom 10. November 2000 das Lebenspartnerschaftsgesetz aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses, beide Teile angenommen und dem Bundesrat zugeleitet. Die Bundesratsdrucksachen 738/00 und 739/00 wurden am 1. Dezember

notar impressum:

Herausgeber:

Deutscher Notarverein
Kronenstraße 73/74
10117 Berlin
Telefon: 030/20454284
Telefax: 030/20454290
e-mail: dnotv@t-online.de
<http://www.dnotv.de>

Schriftleitung:

Detlef Heins, Geschäftsführer
des DNotV (Hauptschriftleiter);
Dr. Peter Schmitz, Geschäftsführer
des DNotV (Hauptschriftleiter);
Dr. Wolfgang Reetz, Geschäftsführer
der DNotV GmbH

Verlag:

DNotV GmbH,
Kronenstraße 73/74
10117 Berlin
Telefon: 030/20454284
Telefax: 030/20454290
e-mail: dnotv@t-online.de

Gestaltung und Abwicklung:

OUTFIT, Agentur für
Konzeption und Gestaltung,
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14,
53117 Bonn,
Telefon 0228/9898223

Druck:

Köllen Druck+Verlag GmbH,
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14,
53117 Bonn,
Telefon 0228/989820

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreise:

Für Mitglieder der angeschlossenen
Notarvereine kostenfrei.
Jahresabonnement: DM 40,-
(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Einzelheft: DM 12,-
(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Hinweise:

Alle Urheber-, Nutzungs- und
Verlagsrechte vorbehalten.
Namensbeiträge und Leserbriefe geben
nicht notwendig die Meinung
der Schriftleitung oder des Deutschen
Notarvereins wieder. Die Schriftleitung
behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen.

2000 im Bundesrat erörtert; dabei wurde, wie nicht anders zu erwarten, der zweite Teil von der Länderkammer abgelehnt.

Die Länder lehnten die Anrufung des Vermittlungsausschusses ab, der daraufhin vom Bundestag einberufen wurde und die Entscheidung bis heute mehrfach vertagte. Nachdem die erste Sitzung des Vermittlungsausschusses vertagt wurde, wurde das Lebenspartnerschaftsgesetz im Bundesgesetzblatt Nr. 9 vom 22. Februar 2001 – ausgefertigt am 16. Februar 2001 – verkündet. Der erste Teil umfasst neben dem Lebenspartnerschaftsgesetz (Art. 1) in Artikel 2 die Änderungen des BGB und in Artikel 3 die Änderung von 61 Gesetzen und Verordnungen. In vielen Fällen ist der Lebenspartner dem Ehegatten gleichgestellt und der Lebenspartnerschaftsname wurde als Teil des Familiennamens verankert. Das In-Kraft-Treten war auf den 1. August 2001 festgesetzt.

Für eine bundeseinheitliche Regelung fehlt jedoch der für die Umsetzung wichtige 2. Teil im Ergänzungsgesetz, denn die Bestimmungen zum Personenstandsgesetz, dem Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht sind alle im Ergänzungsgesetz enthalten.

Die CDU-geführten Bundesländer fühlten sich durch die einmalige Vorgehensweise mit der Aufspaltung des Gesetzes überfahren und in ihren Verfassungsrechten ausmanövriert; auch gäbe es im Gesetz kaum noch Unterschiede zwischen eingetragener Partnerschaft und Ehe. Artikel 6 des Grundgesetzes gebiete jedoch den besonderen Schutz der Ehe, der nicht nivelliert werden dürfe.

Dies führte im letzten halben Jahr zu einer juristischen Auseinandersetzung in den verschiedenen Bundesländern, ob und auf welche Weise das Gesetz umzusetzen sei. Die SPD-geführten Bundesländer verständigten sich auf einer gemeinsamen Schiene, die den Standesbeamten und Standesbeamtinnen in ihren Bundeslän-

dern die Registrierung der Lebenspartnerschaften ermöglicht.

Die Bundesländer Bayern und Sachsen entschieden sich zu einer Normenkontrollklage vor dem Bundesverfassungsgericht und gleichzeitig wurde beantragt, das In-Kraft-Treten des Gesetzes zum 1. August 2001 außer Vollzug zu setzen (s. nachstehend Nr. 2: die Entscheidung des BVerfG).

Die wichtigsten Kernpunkte im Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft sind:

- Die Eingetragene Lebenspartnerschaft kann vor einer von den Bundesländern bestimmten Behörde durch Erklärung begründet werden.
- Es besteht die Möglichkeit, einen gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamen zu bestimmen und dem anderen Partner bzw. der anderen Partnerin steht das Recht auf Bestimmung eines Begleitnamens zu.
- In der Lebenspartnerschaft bestehen gegenseitige Unterhaltspflichten und -rechte.
- In § 9 LPartG wurde in Verbindung mit den §§ 1629 und 1687b BGB dem Lebenspartner ein „kleines Sorgerecht“ eingeräumt. Dies beinhaltet die Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens eines Kindes, das ein allein sorgeberechtigter Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin in die Partnerschaft einbringt.
- In § 10 LPartG wurde ein gesetzliches Erbrecht für den überlebenden Lebenspartner eingeführt.
- Eingeräumt wurden Zeugnisverweigerungsrechte und das Recht des überlebenden Partners in einen Mietvertrag über Wohnraum einzutreten.
- Eine eingetragene Lebenspartner-

schaft kann nur beim Familiengericht aufgehoben werden.

- Weitere Regelungen umfassen die Folgen der Trennung von Lebenspartnern (z.B. das Unterhaltsrecht), die Einbeziehung des Lebenspartners in die Kranken- und Pflegeversicherung sowie das Nachzugs- und Einbürgerungsrecht für ausländische Lebenspartner.

2. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum In-Kraft-Treten des Gesetzes

Zur mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 11. Juli 2001 wurden die Normenkontrollanträge der Staatsregierungen Bayerns und Sachsens auf der einen Seite vom Freistaat Thüringen und die Bundesregierung auf der anderen Seite in ihrer Stellungnahme vom Bundestag, der Landesregierung Schleswig-Holstein und dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg unterstützt.

Das Bundesverfassungsgericht – Erster Senat – (AZ 1BvQ 23/01 und 1 BvQ 26/01) hat mit Urteil vom 18. Juli 2001 die Anträge auf Erlass der einstweiligen Anordnung mit 5 gegen 3 Stimmen zurückgewiesen. Für eine Beurteilung der derzeitigen Rechtsituation sind sowohl die Begründung des Urteils als auch die angeschlossene abweichende Meinung von Interesse.

Die Sächsische und die Bayerische Staatsregierung begehren mit ihren Normenkontrollanträgen vom 15. Juni 2001 (1BvF 1/01) und vom 2. Juli 2001 (1BvF 2/01) die Feststellung, das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaft sei insgesamt, hilfsweise seien einzelne seiner Vorschriften wegen Verstoßes gegen das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates sowie wegen Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 1 und 2,

Art. 3 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG mit dem Grundgesetz unvereinbar und daher nichtig.

Nach Auffassung der Antragsteller verstoße das Gesetz gegen Art. 6 Abs. 1 GG, weil es mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft die Ehe imitiere und dem in Art. 6 Abs. 1 GG enthaltenen Differenzierungs- und Abstandsgebot durch Übernahme von Regeln widerspreche, die in unverwechselbarer Weise den Kern und die Struktur von Ehe und Familie prägten. Außerdem beschränke das Gesetz in einer Art. 14 Abs. 1 GG verletzenden Weise die Testierfreiheit der Lebenspartner, greife in verfassungswidriger Weise in das Elternrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils nach Art. 6 Abs. 2 GG ein und verletze mangels steuerrechtlicher Berücksichtigung der gesetzlichen Unterhaltspflicht von Lebenspartnern Art. 3 Abs. 1 GG. So führe ein In-Kraft-Treten des Gesetzes und seine spätere Aufhebung wegen Verfassungswidrigkeit zu unzumutbaren Rechtsunsicherheiten für Lebenspartner, aber auch für Dritte wie Vermieter, Erben oder Geschäftspartner.

Die Bundesregierung hält die Anträge für unbegründet, weil das angegriffene Gesetz die gegenseitige Verantwortung stärke und dem Abbau der noch immer bestehenden Diskriminierung Homosexueller diene.

Bei der Prüfung, ob die Aussetzung des Vollzugs einer Rechtsnorm geboten ist, haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Gesetzes vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben. Nach § 32 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht einen Zustand durch einstweilige Anordnung nur vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Das Bundesverfassungsgericht darf von seiner Befugnis, ein Gesetz außer Kraft zu setzen, nur mit größter Zurückhaltung Gebrauch machen, weil der Erlass einer einstweiligen Anordnung

gegen ein Gesetz stets ein erheblicher Eingriff in die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ist.

Die Normenkontrollanträge wurden als zulässig und nicht offensichtlich unbegründet beurteilt. Die aufgeworfenen Fragen könnten jedoch nur im Hauptsacheverfahren geklärt und eindeutig beantwortet werden. Mit dem In-Kraft-Treten des angegriffenen Gesetzes seien irreversible Nachteile für das Institut der Ehe nicht zu erwarten und das rechtliche Fundament der Ehe erfahre keine Veränderung.

Das zur Prüfung gestellte Lebenspartnerschaftsgesetz ist vollziehbar. Die Länder sind nicht daran gehindert, hierzu in eigener Kompetenz Ausführungsgesetze zu erlassen, solange und soweit der Bundesgesetzgeber für diesen neuen Regelungsbereich von seiner Gesetzgebungszuständigkeit noch nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG). Sollte sich das Gesetz nach seinem In-Kraft-Treten später als verfassungswidrig und damit nichtig erweisen, entfielen rückwirkend die rechtliche Grundlage für eingetragene Lebenspartnerschaften und damit auch der sich hierauf gründende personenrechtliche Status.

§ 79 BVerfGG setzt eine solche Rückwirkung implizit als Regelfall voraus, indem er hiervon Ausnahmen bildet. Seine sinnmäßige Anwendung auch auf Privatrechtsverhältnisse ist insbesondere für abgewinkelte Rechtsbeziehungen bejaht worden. Um einen solchen Fall handelt es sich jedoch nicht, wenn ein Personenstand neu geschaffen wird, der schon gesetzlich so ausgestaltet ist, dass Mängel bei seiner Begründung im Einzelfall nicht nur zur Aufhebbarkeit, sondern zur rückwirkenden Unwirksamkeit führen. Die Rechtsordnung kennt Regeln und Verfahren, wie solche Probleme zu lösen sind, die auf unwirksamen privatrechtlichen Rechtsgeschäften, auf fehlerhaften Verwaltungsakten oder auch auf der Verfassungswidrigkeit von Gesetzen beruhen können. Diese Vorkehrungen ver-

hinderte den Eintritt von Rechtsunsicherheit.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich auch mit den Rechtsfolgen auseinander gesetzt, bei denen Eintritt und Vollzug nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Dies gilt für mögliche Nachteile in den Bereichen des Erbrechts, der Einbürgerungs- und Zeugnisverweigerungsrechte. Da die jeweiligen Nachteile der abzuwägenden Folgekonstellationen einander in etwa gleichwertig gegenüberstehen, gebietet es die gegenüber der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers notwendige Zurückhaltung des Gerichts, das angegriffene Gesetz nicht am In-Kraft-Treten zu hindern, bevor geklärt ist, ob es vor der Verfassung Bestand hat.

Bei einer Gesamtbetrachtung würden indessen eindeutig die Nachteile bei Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung überwiegen, es käme nach Auffassung des Gerichts zu Rechtsverlusten bei allen durch das Gesetz begünstigten Personen. Diese Nachteile wögen umso schwerer, als der Gesetzgeber Personen erstmals Rechte zuerkennt, die ihnen zu einer besseren Entfaltung ihrer Persönlichkeit verhelfen und die zum Abbau langdauernder Diskriminierung führen sollen.

Das Abstimmungsergebnis unter den 8 Richterinnen und Richter lag bei 5:3. Die Richter, die nicht die Mehrheitsentscheidung trugen, begründeten ihre **abweichende Meinung** mit dem Hinweis, sie hielten den Erlass einer einstweiligen Anordnung als dringend geboten zur Abwehr einer Gefahr für das gemeine Wohl im Sinne des § 32 Abs. 1 BVerfGG. Im Unterschied zur Senatsmehrheit waren sie der Auffassung, dass die Nachteile, wenn das zur Prüfung gestellte Gesetz später für verfassungswidrig und nichtig erklärt würde, eindeutig schwerer wögen als diejenigen Nachteile, die entstünden, wenn das Gesetz nicht in Kraft träte und sich aber im Hauptsacheverfahren als verfassungsgemäß erwiese.

Nach der derzeitigen Rechtslage könnten bereits Personen, die eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Gesetzes eingehen wollen, ihre Rechtsbeziehungen in weiten Bereichen durch einseitige oder wechselseitige Willenserklärungen in ihrem Sinne ordnen, so dass keine Nachteile entstünden. Es stehe den Betroffenen frei, sich testamentarisch oder durch Erbvertrag als Erben einzusetzen, ebenso könnten die Betroffenen sich auch heute schon beispielsweise wirksam ein Besuchsrecht für den Fall eines künftigen Krankenhausaufenthalts oder die Berechtigung zur Entgegennahme von Auskünften über den Gesundheitszustand des Partners durch entsprechende Erklärung sichern.

3. Die heutige Situation in den Bundesländern

Im Hinblick auf die zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 1 LPartG hat sich die Mehrzahl der SPD-geführten Bundesländer für eine Lösung durch die Registrierung beim Standesbeamten entschieden, die sich eng an die voraussichtlichen Regelungen im Ergänzungsgesetz mit Aufgabenzuweisung im Personenstandsgesetz anlehnt.

Die Bundesländer **Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen** und **Sachsen-Anhalt** haben in den Ausführungsgesetzen den Standesbeamten als zuständige Behörde bestimmt. In diesen Ländern wird in Anlehnung an das Heiratsbuch ein Lebenspartnerschaftsbuch geführt und daraus die Lebenspartnerschaftsurkunde erstellt. **Mecklenburg-Vorpommern** und **Nordrhein-Westfalen** sehen in ihren Gesetzentwürfen die gleiche Regelung vor. Die Ausführungsgesetze konnten in diesen Ländern wegen der ausstehenden Bundesverfassungsgerichtsentscheidung und der parlamentarischen Sommerpause noch nicht verabschiedet werden.

Die Länder **Brandenburg, Hes-**

sen und das **Saarland** haben sich für eine generelle Zuständigkeit der Kommunen als Behörde entschieden, die im Rahmen ihrer Organisationshoheit entscheiden, welches Amt im Rathaus für die Anmeldung und Registrierung zuständig ist.

Einen ganz anderen Weg ging das Land **Rheinland-Pfalz** mit seiner gesetzlichen Regelung. Für Anmeldung und Registrierung ist bei den kreisangehörigen Gemeinden die Kreisverwaltung und bei den kreisfreien Städten die Stadtverwaltung zuständig. Dieser Lösung hat sich durch Verordnung kurzfristig zum 1. August 2001 auch **Baden-Württemberg** angeschlossen und in den Landkreisen die Landratsämter sowie in den Stadtkreisen die Gemeinden als zuständige Behörde bestimmt.

Vorläufig zuständige Behörden in **Thüringen** sind das Landesverwaltungsamt und in **Sachsen** die Regierungspräsidien; bis das Landesausführungsgesetz in Kraft tritt, wurden in **Nordrhein-Westfalen** die Bezirksregierungen als zuständige Behörde bestimmt.

Die Zuständigkeit ist, soweit bekannt, in allen Bundesländern dahingehend geregelt, dass die Behörde zuständig ist, in deren Bereich ein Partner seinen Wohnsitz, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, hat. Unter 2 zuständigen Behörden haben die Partner die freie Wahl.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung die Vollziehbarkeit des Lebenspartnerschaftsgesetzes ausdrücklich festgestellt hat, hat auch **Bayern** die erforderlichen Ausführungsregelungen dem Landtag vorgelegt (Drucksache 14/7338). Der Entwurf sieht vor, die Notare als zuständige Behörde zu bestimmen mit Mitteilungspflichten gegenüber den Standesämtern und Meldebehörden. Außerdem soll ein Lebenspartnerschaftsregister bei der Landesnotarkammer Bayern errichtet und geführt werden. Gebührenregelungen für die

entsprechenden Amtshandlungen der Notare müssen getroffen und durch Satzung für die Deckung der der Landesnotarkammer entstehenden Verwaltungskosten für die Einsicht in das Register und die Erteilung von Registerauszügen durch Gebühren gesorgt werden.

Die bayerische Regelung mit der Aufgabenzuweisung an die Notare soll dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot Rechnung tragen und eine „Ehe-Ferne“ der Lebenspartnerschaft deutlich zum Ausdruck bringen. Diese Regelung macht sich nach der Begründung die Erfahrungen der Notare mit anderen personenstandsrechtlichen Beurkundungen (Sorgeerklärungen, Erklärungen im Zusammenhang mit der Adoption) zunutze. Zuständig sollen nur Notare mit Amtssitz in Bayern sein. Bei der Entgegennahme von Erklärungen nach diesen Vorschriften wenden sie das Beurkundungsgesetz entsprechend an. Spätere Erklärungen über die Namensführung können vor jedem Notar mit Amtssitz in Bayern abgegeben werden.

Der Notar nimmt die Erklärungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft entgegen. Der aufnehmende Notar ist zur Mitteilung der Angaben an die Landesnotarkammer Bayern zur Eintragung in das Lebenspartnerschaftsbuch verpflichtet und macht gleichzeitig dem Standesbeamten Mitteilung, der für die Eltern der Lebenspartner das Familienbuch führt. Bei Lebenspartnern, für die ein Familienbuch für eine frühere Ehe geführt wird, ist die Mitteilung an den Standesbeamten zu richten, der dieses Familienbuch führt. Wird kein Familienbuch geführt, ist die Mitteilung an den Standesbeamten im Inland zu richten, der die Geburt des Lebenspartners beurkundet hat. Eine weitere Mitteilung soll vom Notar an die Meldebehörde der Hauptwohnung gesandt werden.

Aus dem Bundesland Nordrhein-Westfalen liegen aus den ersten 3 Wochen des Monats August die Zahlen

der 5 Bezirksregierungen vor, die bereits 289 verbindliche Anmeldungen, 106 Begründungen einer Lebenspartnerschaft und 6 Notbegründungen registrieren konnten.

4. Prüfung der Voraussetzungen und die Registrierung der Lebenspartnerschaft

Das Lebenspartnerschaftsgesetz regelt in § 1 Form und Voraussetzungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft. Die Regelungen ähneln zwar den eherechtlichen Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch, weisen jedoch grundsätzliche Unterschiede auf.

Zwei Personen gleichen Geschlechts können eine Lebenspartnerschaft begründen, wenn:

- beide Personen volljährig und geschäftsfähig sind,
- sie nicht in gerader Linie miteinander verwandt sind,
- beide Personen nicht vollbürtige oder halbbürtige Geschwister sind,
- sie nicht mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft führen oder verheiratet sind.

Daneben wurde zur Vermeidung einer „Schein-Lebenspartnerschaft“ die Bestimmung aufgenommen, dass eine Lebenspartnerschaft nicht wirksam begründet werden kann, wenn sich die Lebenspartner bei der Begründung darüber einig sind, keine Verpflichtungen gemäß § 2 LPartG eingehen zu wollen. Für die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft wird in diesem Paragraphen bestimmt, dass die Lebenspartner einander zu Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet sind. Sie tragen füreinander Verantwortung.

Die Anmeldenden müssen für die Partnerschaftsregistrierung ihre **Identität**, ihre **Namensführung**, ihren

Familienstand und für die Zuständigkeit den **Wohnsitz** nachweisen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde muss vor der Registrierung diese Voraussetzungen prüfen.

Die Zuständigkeit nach Landesrecht ist als Erstes durch eine Aufenthaltsbescheinigung der Meldebehörde zu klären, die gleichzeitig auch Auskunft über die alleinige Wohnung oder Hauptwohnung gibt. Die Angabe der Hauptwohnung wird in allen Fällen zum Zeitpunkt der Registrierung benötigt, damit die entsprechenden Mitteilungen versandt werden können.

Zur Identität sollten der Ausweis, ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern oder eine Abschrift daraus und, wenn zur Ehe der Eltern kein Familienbuch angelegt ist, eine Abstammungsurkunde, vorgelegt werden. Im Ausland geborene Personen müssen einen Geburtsnachweis, im Regelfall durch Geburtsurkunde, vorlegen.

Ein Partner/Partnerin, der bereits verheiratet war, sollte den Nachweis der früheren Ehe durch Familienbuchauszug oder -abschrift und die rechtskräftige Auflösung sowohl mit der Familienbuchabschrift, einer Sterbeurkunde bzw. der mit Rechtskraftvermerk versehenen Gerichtsentscheidung nachweisen. Dieser Nachweis gibt auch Auskunft über die aktuelle Namensführung.

Bei ausländischen Entscheidungen in Ehesachen ist zu prüfen, ob nach Art. 7 § 1 Familienrechtsänderungsgesetz diese Entscheidung erst einer Anerkennung durch die Justizverwaltung in Deutschland bedarf. Es ist sinnvoll, über diese Prüfung eine Niederschrift aufzunehmen; entsprechende Vordrucke halten die Formularverlage für Behörden und Standesämter bereit.

Ausländische Staatsbürger können jederzeit in Deutschland nach deutschem Recht eine Lebenspartnerschaft eingehen mit den obigen Nachweisen. Bei Zweifel zum Familienstand kann eine Versicherung an Eides statt

aufgenommen werden.

Eine Besonderheit ist Art. 17a EGBGB. Eine im Ausland geschlossene Partnerschaft ist auch in Deutschland gültig. Sollte das deutsche Recht weitergehende Rechtsfolgen als das ausländische Recht kennen, können die Lebenspartner in Deutschland noch einmal ihre Partnerschaft begründen, um sich diese Rechte zu sichern.

Die Form und den Rahmen der Begründung einer Lebenspartnerschaft lässt das Gesetz weitgehend offen, jedoch ist es selbstverständlich, dass, wenn wir es mit der Beendigung der Diskriminierung Homosexueller ernst nehmen, auch die Registrierung in würdiger Weise vonstatten gehen sollte. Standesbeamte werden sich in aller Regel an der Form der standesamtlichen Eheschließung orientieren. Schwieriger wird es für die anderen Behörden bzw. die Notare in Bayern, denn nicht immer sind entsprechende Amtsräume vorhanden; außerdem handelt es sich auch nicht um einen Vorgang, der aus der Natur der Sache mit einer einfachen Beurkundung im Amt verglichen werden kann. Der „Focus 30/2001“ titulierte „Jawort im Aktenmief“. Leider wird oftmals von den Paaren selbst bewusst ein Medienaufwand inszeniert und werden entsprechende Erwartungen vorgetragen.

Das Lebenspartnerschaftsgesetz verlangt nur die gegenseitige persönliche Erklärung bei gleichzeitiger Anwesenheit, eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen. Die Erklärungen können und dürfen nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden und werden vor der zuständigen Behörde sofort wirksam. Eine Voraussetzung verlangt das Gesetz aber mit der Erklärung zum Güterstand: Zur Registrierung ist Voraussetzung, dass die Lebenspartner eine Erklärung über ihren Vermögensstand abgeben (s. nachstehend Nr. 6).

Die aufgenommene Niederschrift über die Erklärung zur Lebenspartner-

schaft wird überwiegend als Lebenspartnerschaftsbuch bezeichnet. Die Ausfertigung der Urkunden, die Mitteilungen zum Familienbuch der Eltern bzw. Familienbuch der Vorehe oder Geburtseintrag und zum Melderegister richten sich nach Landesrecht.

Die unterschiedlichen Länderregelungen führen zu sehr unterschiedlichen Gebührensätzen. Deutlich klar sind die Gebühren, die sich an den Gebühren für die Anmeldung zur Eheschließung und Ausstellung der Personenstandsunterlagen nach § 68 Personenstandsverordnung orientieren. Die Gebühren zur Registrierung schwanken zwischen 65,- und 200,- DM und die Gebühren für die Namensklärung z.B. zwischen 34,- und 10,- DM.

5. Der Lebenspartnerschaftsname

Ein besonderes Thema ist die Namensführung in der Lebenspartnerschaft. Hier wurden den Lebenspartnern in § 3 LPartG die gleichen Rechte eingeräumt wie sie § 1355 BGB für Eheleute regelt. Lebenspartner können, müssen aber nicht, einen gemeinsamen Namen (Lebenspartnerschaftsnamen) bestimmen, den sie ohne besondere Formvorschriften bereits bei der Begründung immer vor der nach Landesrecht zuständigen Behörde abgeben.

Bei getrennter Namensführung kann später immer eine übereinstimmende Willenserklärung zur Führung eines gemeinsamen Namens abgegeben werden. Diese bedarf der öffentlichen Beglaubigung und wird erst wirksam, wenn sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde entgegen genommen wird.

Bei Begründung einer Lebenspartnerschaft führen die Partner einen Familiennamen, der aus dem Geburtsnamen, einem früheren Ehenamen oder aus einem Ehenamen und Begleitnamen bestehen kann. Zum Lebenspartnerschaftsnamen kann jedoch nur der Geburtsname eines der

beiden Lebenspartner bestimmt werden. Daher muss sich in diesem Fall die entgegennehmende Behörde immer über den Geburtsnamen (§ 3 Abs. 4 LPartG) kundig machen.

Mit der einfachen Festlegung eines gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamens lässt es § 3 LPartG nicht bewenden. Ein Lebenspartner, dessen Geburtsname nicht zum Lebenspartnerschaftsnamen bestimmt wurde, kann durch Erklärung einen Begleitnamen in Verbindung mit seinem Lebenspartnerschaftsnamen führen (§ 3 Abs. 2 LPartG). Zum Begleitnamen kann der Geburtsname oder der aktuell geführte Familienname bestimmt werden, der vorangestellt oder angefügt werden kann.

Beim Begleitnamen gibt es wie bei der Namensführung einer Ehe Einschränkungen. Besteht der Lebenspartnerschaftsname aus mehreren Namen, darf kein Begleitname erklärt werden (§ 3 Abs. 2 Satz 2). Anders ist die Regelung, wenn der Lebenspartnerschaftsname aus einem Namen und der zu erklärende Begleitnamen aus mehreren Namen besteht. Es kann dann nur ein Teil dieses mehrgliedrigen Namens vorangestellt oder angefügt werden (§ 3 Abs. 2 Satz 3).

Beispiel: Bei einer Lebenspartnerschaft zwischen *Schmitt-Jurek* und *Fröhlich* kann nur *Schmitt-Jurek* oder *Fröhlich* zum Lebenspartnerschaftsnamen gemeinsam erklärt werden. Bei der Wahl von *Schmitt-Jurek* kann *Fröhlich* nicht als Begleitname erklärt werden, während bei *Fröhlich* entweder nur *Schmitt* oder nur *Jurek* vorangestellt oder angefügt werden kann.

Ein Begleitname kann jederzeit in öffentlich beglaubigter Erklärung widerrufen werden, aber dann ist keine neue Erklärung zu einem Begleitnamen mehr möglich (§ 3 Abs. 2 Satz 4). Alle Erklärungen bedürfen immer der öffentlichen Beglaubigung und werden erst wirksam, wenn sie

der in den Ausführungsgesetzen der Bundesländer benannten zuständigen Behörde zugehen bzw. vor der zuständigen Behörde erfolgt sind.

Auch nach Beendigung der Lebenspartnerschaft behält ein Lebenspartner seinen Lebenspartnerschaftsnamen; er kann aber durch Erklärung seinen Geburtsnamen oder den bei Eingehung der Lebenspartnerschaft geführten Familiennamen wieder annehmen oder seinen Geburtsnamen voranstellen oder anfügen (§ 3 Abs. 3 LPartG).

6. Erklärung zum Vermögensstand – Ausgleichsgemeinschaft oder Lebenspartnerschaftsvertrag

Zur Begründung der Lebenspartnerschaft muss gemäß § 1 Abs. 1 LPartG eine Erklärung über den Vermögensstand vorliegen. Nur das Land Rheinland-Pfalz sieht bisher die Erklärung in seinem Niederschriftsmuster vor.

Die Lebenspartner müssen entweder erklären, dass sie den Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft vereinbart oder einen Lebenspartnerschaftsvertrag nach § 7 LPartG zur Niederschrift beim Notar abgeschlossen haben.

§ 6 Abs. 3 LPartG regelt, dass, wenn eine derartige Vereinbarung unwirksam ist, automatisch Vermögensstrennung besteht.

Zu diesem Punkt der Lebenspartnerschaft besteht meines Erachtens nach ein Aufklärungsbedarf durch die Notare. Für die Ausgleichsgemeinschaft im Sinne des § 6 Abs. 2 LPartG genügt spätestens bei der Eintragung eine einfache Erklärung. Diese Ausgleichsgemeinschaft entspricht weitgehend dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft bei Eheleuten. Beim Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft wird Vermögen, das die Lebenspartner zu Beginn

der Lebenspartnerschaft haben oder während der Lebenspartnerschaft erwerben, nicht gemeinschaftliches Vermögen. Jeder verwaltet sein Vermögen selbst. Bei Beendigung der Ausgleichsgemeinschaft wird der Überschuss, den die Lebenspartner während der Dauer des Vermögensstandes erzielt haben, ausgeglichen § 6 Abs. 2 LPartG.

Wünschen die Lebenspartner eine andere Regelung, kann dies nur durch den Abschluss eines Lebenspartnerschaftsvertrages nach § 7 LPartG zur Niederschrift eines Notars erfolgen. Entscheidungen für einen Vermögensstand sind keine Festlegung für alle Zeiten, denn Lebenspartner und -partnerinnen können den Vermögensstand jederzeit nachträglich einvernehmlich ändern.

7. Das fehlende Lebenspartnerschaftsgesetz-Ergänzungsgesetz

Allein schon dieses „Wortungestüm“ zeigt die Auswirkungen des „Hau-Ruck-Verfahrens“, mit dem das Gesetz sein Ziel erreichen sollte. Zwischen Konservativen und ihren Vorstellungen und den progressiven Politikern war keine Vermittlung zu finden.

Der Bundestag hat das Ergänzungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsgesetz am 10. November 2000 beschlossen, das vor allem ergänzen- de steuerrechtliche und beamten-

rechtliche Regelungen und die Berücksichtigung der Lebenspartnerschaften bei Sozialleistungen vorsah.

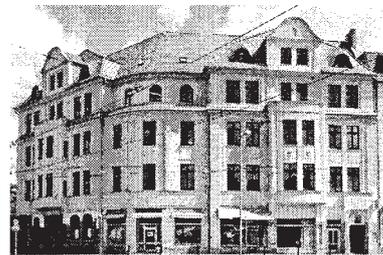
In diesem Gesetz war die veraltungsmäßige Umsetzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes im Personenstandsgesetz mit der Regelung vorgesehen, mit dem Lebenspartnerschaftsbuch ein weiteres Personenstandsbuch einzuführen und daraus urkundliche Nachweise, die „Lebenspartnerschaftsurkunde“, als Personenstandsurkunde auszustellen.

Dieses Gesetz wurde am 1. Dezember 2000 vom Bundesrat abgelehnt. Bereits am 8. Dezember 2000 hat der Bundestag den Vermittlungsausschuss angerufen, um in Verhandlungen mit dem Bundesrat zu einer Einigung über diese doch sehr wichtigen Punkte zur endgültigen Beseitigung der Diskriminierung zu gelangen. Im jetzigen Zeitpunkt ist nicht abzusehen, ob vor einer Hauptsache-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Normenkontrollklage überhaupt effiziente Verhandlungen möglich sind.

Mit der „eingetragenen Lebenspartnerschaft“ hat der Bundestag bewusst ein eigenständiges Rechtsinstrument geschaffen, das von einer Ehe abzugrenzen ist, denn die Ehe ist eine rechtlich klar definierte Institution, auch nach Ansicht unserer Gesellschaft, die gemäß Art. 6 GG unter dem besonderen Schutz des Staates steht. Eine Lebenspartnerschaft ist

allen gesetzlichen Regelungen zum Trotz etwas anderes als die Ehe, auch wenn die Presse und sonstige Medien sie als „Homo-Ehe“ titulieren. Dieser Begriff kann seinerseits wieder zu einer Diskriminierung führen, auf jeden Fall aber wird er einer gesetzlich geregelten Handlung und der staatlichen Zielsetzung nicht gerecht. Es wird Zeit, zur Normalität zurückzukehren.

MAGDEBURG



Erstklassige Kanzleiräume, beste Büroräume, viel Archivräume in stilvoll renoviertem Altbau gegenüber **Gerichtszentrum** (Verwaltungsgericht, Landgericht, Staatsanwaltschaft, Arbeitsgericht, Sozialgericht, Amtsgericht, Grundbuchamt, Oberverwaltungsgericht, Landgericht) u. **Innenministerium**.

Lage: Leipziger Str. 3/Ecke Halberstädterstr. 70
Absolut verkehrsgünstige Lage, gut einsehbare Ecklage. Die Anschlussstelle zum Magdeburger Ring liegt nur 500 m entfernt = schnelle Verbindung zu allen Stadtteilen und der Autobahn.
Zum Hauptbahnhof sind es nur 5 Minuten.
4 Straßenbahnhalte vor der Tür.

Ausstattung: Isolierglasfenster, Aufzug. Komplett mit Teppichboden, Beleuchtung, Teeküche, EDV-Rundlauf und Kabelkanal in allen Räumen.

Flächen von 50 bis 1100 qm

vom Eigentümer zu vermieten.

H. Dowe, Westscheider Straße 1

32549 Bad Oeynhausen

Tel. 0 57 44 / 55 86

Fax 057 43 / 93 195

E-Mail: dowe-hartwig@t-online.de

1. Europäischer Juristentag in Nürnberg

Die Europäische Union schafft und beeinflusst das Recht in wachsendem Umfang.

Gesetzgebungsvorhaben frühzeitig in Rechtswissenschaft und Praxis zu diskutieren und dem Gesetzgeber Argumente aus diesem Diskurs zur Entscheidungsfindung zur Verfügung zu stellen, hat sich auf nationaler Ebene bewährt. Mit den Europäischen Juristentagen haben die Veranstalter, der Deutsche Juristentag, der Österreichische Juristentag und der Schweizerische Juristenverein ein Forum für den grenzüberschreitenden Gedankenaustausch geschaffen, dessen Ergebnisse an die europäischen Institutionen gerichtet sind. „Die europäischen Juristen müssen gemeinsam beraten und ihre Stimme erheben“, betonte der Präsident des 1. EJT, *Professor Dr. Hans-Jürgen Rabe* in seiner Eröffnungsansprache. „Die Gestaltung des Rechts in Europa darf nicht allein den europäischen Institutionen und den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Rechtsetzung erreicht auf Dauer nicht ihr Ziel, wenn es an der Akzeptanz durch die Bürger mangelt. Daher sind vor allem diejenigen aufgerufen, einen Beitrag zur Gestaltung der Rechtsordnung zu leisten, die in ihrer beruflichen Arbeit in besonderem Maße die Umstände des Lebens der Bürger kennen, Einsicht in die Bedingungen wirtschaftlichen Handelns haben und zugleich um die ordnende Funktion des Rechts wissen: die Juristen aller Berufe – Richter und Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notare, Rechtsberater in den Unternehmen und Verbänden, Wissenschaftler und Lehrer des Rechts.“

Unter dem Eindruck der Anschläge in den USA betonten die Rednerinnen und Redner die friedensschaffende und -erhaltende Funktion des Rechts.

Bundesjustizministerin *Professor Dr. Herta Däubler-Gmelin* hob hervor, dass der Erfahrungsaustausch zwischen europäischen Juristen wichtig sei. Der EJT solle ein Forum hierfür werden. Über europäische Rechtspolitik müsse auch in der Öffentlichkeit gesprochen werden. Im Zentrum dieser Politik stehe der Bürger. Die französische Justizministerin *Marylise Lebranchu* verwies darauf, dass die europäische Zusammenarbeit bereits heute ein bewährtes und beispielhaftes Modell für die Schaffung eines stabilen Friedens- und Rechtsraumes sei. Bei der Verbesserung der justitiellen Zusammenarbeit und bei der Harmonisierung des Zivilrechts stehe noch viel Arbeit bevor.

Der bayerische Ministerpräsident *Dr. Edmund Stoiber* unterstrich in seinem Grußwort, dass das EU-Recht die dynamischste, sich am schnellsten entwickelnde Rechtsmaterie sei. Das EU-Recht bahne sich zunehmend neue Wege. Deshalb sei eine dem Subsidiaritätsprinzip entsprechende Abgrenzung der Zuständigkeiten zwi-

schen der EU und den Mitgliedstaaten wichtig.

Nach dem Grußwort des Oberbürgermeisters der Stadt Nürnberg, *Ludwig Scholz*, der einen Bezug zur wechselhaften Geschichte Nürnbergs herstellte, sprach der Präsident des EuGH Professor Dr. Gil Carlos Rodríguez Iglesias vor allem über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts. Nach seinen Ausführungen ist das Prinzip der Subsidiarität zunächst als Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu sehen, das Gemeinschaftsrecht bereits auf der niedrigstmöglichen Ebene umzusetzen. Es gehe um eine Dezentralisierung der Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts. Die nationalen Verfahrensregeln fänden allerdings auch bei der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht Anwendung, soweit keine gemeinschaftlichen Vorschriften vorlägen. Hier sei Harmonisierung, möglicherweise Vereinheitlichung zu fordern.

Antonio Vitorino, Mitglied der EU-Kommission, forderte eine vorurteils-



V. l.: Rechtsanwalt *Professor Dr. Hans-Jürgen Rabe*, Präsident des 1. Europäischen Juristentages; *Professor Dr. Herta Däubler-Gmelin*, MdB, Bundesministerin der Justiz; *Professor Dr. Gil Carlos Rodríguez Iglesias*, Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft; *António Vitorino*, Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaft; *Professor Dr. Reinhard Böttcher*, Präsident des Deutschen Juristentages; *Dr. Manfred Weiß*, MdL, Bayerischer Staatsminister der Justiz (hinten).

freie Zusammenarbeit auf europäischer Ebene. Es gehe um die Schaffung einer europäischen Identität. Mit der Zusammenführung der Rechtssysteme könne ein Zeichen gemeinsamer Werte geschaffen werden.

Mehrere Ziele kann der 1. Europäische Juristentag schon erreicht sehen: Mit rund 1.500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus 37 Staaten unter Beteiligung aller juristischen Berufsgruppen wurde eine breite Repräsentation erreicht. Zugleich belegte die Anwesenheit hochrangiger Mitglieder der EU-Institutionen deren Bereitschaft, als Adressaten der Vorschläge zur Verfügung zu stehen. Über die Fachabteilungen hinaus bot der 1. EJT zahlreiche Gelegenheiten zum Gedankenaustausch.

Mit seinem Empfang am 15.09.2001 unterstrich der Deutsche Notarverein, dass er dem Meinungsaustausch auf europäischer Ebene große Bedeutung beimisst. In seiner Ansprache anlässlich dieses Empfangs wies der Präsident des Deutschen Notarvereins *Dr. Stefan Zimmermann* besonders auf die Problematik der Kompetenzverteilung in der Europäischen Union hin. In der Form, in der die EU-Kommission die Aufhebung des Staatsangehörigkeitserfordernisses für Notare verlange, bestreite sie das Recht der Mitgliedstaaten, den Bereich der vorsorgenden Rechtspflege als Teil hoheitlicher Gewalt im Sinne des Art. 45 EGV eigenverantwortlich regeln zu können. Entfalle die Regelungskompetenz, sei den Mitgliedstaaten die Möglichkeit entzogen, die qualitätssichernden Regeln des Zugangs zum Amt zu gewährleisten.

Forum für Europäisches Informationsrecht (FEIL)

Als Pre-opening-Forum des 1. Europäischen Juristentages fand unter der fachlichen Leitung der Forschungsstelle für Informationsrecht der Universität St. Gallen am 12./13.09.2001 erstmals das Forum für Europäisches Informationsrecht statt.



Kurt Pillmann, Präsident des LG Bonn, Dr. Stefan Zimmermann

Das Informationsrecht gilt als junge Rechtsdisziplin. Informationsrecht wird vor allem mit dem elektronischen Datenaustausch in Verbindung gebracht. Sachverhalte aus diesem Bereich haben zunehmend internationale Bezüge. Der Ruf nach einer koordinierten Lösung der damit einhergehenden Rechtsfragen ist damit fast zwangsläufig.

In seinem Referat wies Rechtsanwalt *Dr. Urs Gasser*, St. Gallen, darauf hin, dass das Informationsrecht die Hauptaufgabe habe, informationelle Sachverhalte rechtlich zu bewerten. Es sei damit eine Querschnittsmaterie, die sich mit dem Zivilrecht, dem öffentlichen Recht und dem Strafrecht befasse; mit dem materiellen Recht ebenso wie mit dem Verfahrensrecht. Die Zunahme an Information habe nicht notwendig zu mehr Transparenz geführt: Es werde zunehmend schwieriger, wichtige von unwichtigen Informationen zu unterscheiden. *Professor Dr. Jean Nicolas Druey*, St. Gallen, hatte zuvor angemahnt, Informationsrecht nicht nur medienbezogen zu sehen. Durch die Möglichkeiten der neuen Medien erhielten jedoch auch bekannte juristische Probleme ein neues Gesicht.

Kamiel J. Koelman vom Institute of Information Law, Amsterdam, referierte über das Urheberrecht: Das Recht lege fest, wann eine Information geschützt sei, Exklusivität könne aber auch zum technologischen Schutz hergestellt werden. Im Vergleich zum Recht sei die Technik aber unausgereift und unflexibel. Bloße Technik könne nicht zwischen rechtsverletzen-

den und zulässigen Nutzungen unterscheiden, z.B. bei Zitaten. Die feine juristische Differenzierung lasse sich technisch noch nicht umsetzen.

Lodewijk F. Asscher, Amsterdam, zeigte das Spannungsfeld auf, das zwischen dem Recht auf Information und dem Recht auf Privatsphäre bestehe. Er warnte vor der Gefahr von Unverhältnismäßigkeit und Unflexibilität beim Schutz vor unerwünschter Information, damit nicht Filterprogramme bzw. deren Hersteller allein über Informationsflüsse entscheiden könnten.

Zum Thema Electronic Banking führte *Domino Burki*, Compliance Officer der Credit Suisse, Zürich aus: E-Banking bedeute den Vertrieb von Bankdienstleistungen im In- und Ausland mit Hilfe elektronischer Medien. Das traditionelle Bankrecht sei nicht mediengebunden und damit grundsätzlich anwendbar. Gleichwohl verlange die virtuelle Natur der Geschäftsbeziehung Rechtsanpassungen, um den Anleger- und Verbraucherschutz zu gewährleisten. Im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr müsse jedoch eine wirtschaftshemmende Kumulation nationaler Regeln vermieden werden. Außer einem Verbot grenzüberschreitender Aktivitäten könnten die Gastlandskontrolle, die Herkunftslandskontrolle oder eine Kombination der letzteren gewählt werden (Hybridlösung). Nach dem EU-internen Regulierungsansatz liege der Schwerpunkt darin, dass der Anbieter seine eigenen nationalen Regelungen zu beachten habe. Mit der E-Commerce-Richtlinie habe die EU zur Leistungserbringung im Internet und via E-Mail sowie zur Digitalen Signatur wichtige Rahmenbedingungen geschaffen, die auch für das E-Banking nutzbar seien. *Domino Burki* plädierte für eine sanfte Regulierung. Dem grenzenlosen Medium Internet gelte es, sinnvolle Grenzen zu setzen und dabei Überregulierung zu vermeiden.

Rechtsanwalt *Dr. Georgios Petrichilos*, London, forderte angemessene Antworten des Rechts auf den Trend,

im Internet eine elektronische Streit-schlichtung anzubieten. Es bestehe die grundsätzliche Bereitschaft, dieses Verfahren anzubieten und anzunehmen. Internet-Prozesse seien aber nur für einfache Streitigkeiten oder beim Streit über technische Fragen geeignet. Die im Verfahren einzuhaltende Form oder das anzuwendende Recht – z.B. nach Serverstandort oder nach Rechtswahl – und die Abschirmung des Verfahrens gegen Störungen von außen seien zu regeln.

Assessorin *Dorle Schuhmacher* vom Research Center for Information Law, St. Gallen, bezeichnete das Internet als das Medium der jungen Generation zur Informationssuche. Ein sachgerechter Umgang mit diesem Medium setze voraus, dass Recht und Technologie in einem Kooperationsverhältnis stünden. Nur in ihrem Zusammenspiel könnten sie die im Rechtsverkehr nötige Sicherheit schaffen. Gegen Missbräuche sollten präventiv vor allem technische Möglichkeiten wie die digitale Signatur und Datenschutzprogramme helfen, ergänzt durch das Strafrecht und zivilrechtliche Haftung, wobei Anpassungen an die neuen Formen der Kommunikation erforderlich seien. Als Teil des Grundrechts auf Information müssten gleichwertige Standards für die traditionelle Kommunikation und über die elektronischen Medien geschaffen werden.

In ihrer Zusammenfassung meinte Rechtsanwältin *Dr. Bettina Friedrich*,

Frankfurt am Main, die Relevanz der modernen Technologien für das Recht sei lange Zeit unterschätzt worden. Für wegweisend werde teilweise nicht mehr das Recht, sondern die Technologie gehalten. In jedem Fall habe das Recht auf die neuen Probleme einzugehen, z.B. auf Auswertungsrechte von Zugriffsdaten, die drohende Diskriminierung der Offline-Kommunikation, die Schwierigkeiten territorialer Anknüpfung im Cyberspace.

1. EJT – Abteilung 1: Der Bürger in der Union

Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Europäische Grundrechts-Charta standen im Mittelpunkt der Diskussion. Der Vorsitzende der Abteilung, *Professor Dr. Spiros Simitis*, Frankfurt am Main, hob hervor, die Grundrechtscharta sei ein Mittel der Identifikation für die Bürgerinnen und Bürger mit Europa, ein zunächst politisches Dokument. Jedoch wurde die Forderung erhoben, der Charta neben der Leitbildfunktion auch unmittelbare Verbindlichkeit zukommen zu lassen. *Professor Dr. Stefano Rodotà*, Rom, warnte davor, den Europäischen Prozess dem Markt und dem ökonomischen Reduktionismus unterzuordnen. Durch die Grundrechte sollten die Voraussetzungen für eine aktive Bürgerschaft in der Union geschaffen werden. In die Diskussion wurde eingebracht, dass sich auch bei der Grundrechtscharta die Frage der EU-Kompetenz stelle. Beispiele seien das

Streikrecht oder die Sterbehilfe in den Niederlanden. Die Legitimation der Grundrechtscharta dürfe nicht durch Kompetenzüberschreitungen aufs Spiel gesetzt werden. *Professor Dr. Grainne de Burca*, Florenz, ging auf die Funktion der EU-Bürgerschaft ein. Diese und die Grundrechtscharta stünden in einem engen Zusammenhang, weil sich die Rechte der Unionsbürger gegenüber den nationalen Verwaltungen und den europäischen Institutionen nur anhand dieser Grundrechte definieren und präzisieren ließen. Auch wenn die in der Charta verankerten Rechte primär für Unionsbürger gälten, rechtfertige dies nicht die Diskriminierung von Bürgern aus Drittstaaten.

1. EJT – Abteilung 2: Gemeinschaftsweite Unternehmenstätigkeit

Professor Dr. Jean Nicolas Druey, St. Gallen, leitete die Abteilung 2 ein: Wirtschaftsrecht, insbesondere das Gesellschafts- und Steuerrecht, sei eingebettet in vielfältige Strukturen und Gesetze des Marktes. Nach einer Zeit des Wettbewerbs zwischen den Staaten sei nun die Harmonisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen ein wichtiges Ziel.

Zum Gesellschaftsrecht referierte *Professor Dr. Eddy Wymeersch*, Gent. Er stellte das Spannungsfeld zwischen dem Wunsch nach einheitlichen Regelungen bzw. der Konkurrenz der Gesetzgeber dar. Dabei sprach er sich für die Variante aus, zunächst die Beweglichkeit zwischen national gesteuerten Räumen zu erleichtern. Beispiele seien: Freie Sitzverlegung über die Grenzen, grenzüberschreitende Fusionen, erleichterte Ausübung von Mitgliedschaftsrechten in Gesellschaften (z.B. elektronische Teilnahme an Hauptversammlungen).

Professor Dr. Marcus Lutter, Bonn, verwies darauf, dass die europäische Rechtsangleichung auch die Funktion erfülle, die Freiheiten des EG-Vertra-



Gäste auf dem Empfang des Deutschen Notarvereins

ges, besonders die Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit, umzusetzen. *Professor Dr. Peter Behrens*, Hamburg, erinnerte an die fundamentale Aufgabe des Gesellschaftsrechts, unterschiedliche Interessen zu schützen, insbesondere die Interessen der Gesellschaftsgläubiger. In den Rechtsordnungen der EU gebe es verschiedene Gläubigerschutzkonzepte. Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten dürften keine Schutzlücken entstehen. Wenn gläubigerschützende Normen von der Gesellschaftsform unabhängig sein sollten, müsse über ein öffentlich-rechtliches Gläubigerschutzkonzept nachgedacht werden.

Einigkeit bestand darüber, dass eine grenzüberschreitende Sitzverlegung für Gesellschaften ohne den Umweg über eine Auflösung und Neugründung möglich sein müsse. Maximal zu fordern sei die Umregistrierung und die Anwendbarkeit des Gesellschaftsrechts im neuen Sitzland. Im Sinne der Gründungstheorie wäre hingegen denkbar, die Gesellschaft auch bei einer Sitzverlegung allein dem Recht des Heimatlandes zu unterwerfen. Für diesen Fall wurden in mehreren Beiträgen Maßnahmen gefordert, die ein einheitliches Schutzniveau für Dritte, insbesondere Gläubiger, sicherstellen müssten. Kontrovers wurde die Frage erörtert, ob die Kapitalaufbringungs- und -erhaltungsvorschriften einen effektiven Gläubigerschutz darstellten. *Notar Dr. Gerd Richter* verwies darauf, dass das Mindestkapital ernsthaft gewollte Unternehmen nicht behindere, die Einzahlungspflicht aber Gläubiger und Gesellschafter vor unüberlegten Gesellschaftsgründungen schützen könnten. *Professor Dr. Peter Hommelhoff* warnte davor, den Gläubigerschutz nur über Rechnungslegung und Organhaftung erreichen zu wollen.

Vorgestellt wurde das Konzept einer weiteren europäischen Kapitalgesellschaft für kleinere Unternehmen, die wie die Europäische Aktiengesellschaft eine Rechtsformalternative zu nationalen Gesellschaftsformen

darstellen solle. Diese solle nicht börsentauglich sein, dafür aber große Spielräume bei der Gestaltung ihrer inneren Rechtsverhältnisse haben. Die Satzung solle das Binnenrecht vollständig regeln, damit nicht lückenfüllend auf nationales Recht zurückgegriffen werden müsse.

Rechtsanwalt *Professor Dr. Guglielmo Maisto*, Mailand, forderte in seinem Referat, den Einrichtungen und Institutionen der EU Möglichkeiten zur Harmonisierung des Steuerrechts zu schaffen. Er bemängelte, dass auch die zum Steuerrecht erlassenen Richtlinien Auslegungsprobleme beinhalteten, die Situationen der Unsicherheit zur Folge hätten. Gesellschaftsrechtliche Freizügigkeit könne durch das Fehlen einer steuerrechtlichen Anpassung von Vorschriften konterkariert werden. So wie ein Wettbewerb im Gesellschaftsrecht keinen „race to the bottom“ nach sich ziehen dürfe, in dem einseitig nur Unternehmensinteressen berücksichtigt würden, dürften sich die Mitgliedstaaten auch nicht durch Steuervergünstigungen in eine Subventionsspirale begeben.

Er entwarf Konzepte für Besteuerungen z.B. bei grenzüberschreitenden Umwandlungen und zwischen abhängigen Unternehmen. Er wünsche ein Tätigwerden der EU-Institutionen, da bilaterale Verträge zu schwerfällig seien; multilaterale Steuerabkommen wiesen zusätzliche Schwierigkeiten auf. Es wurde davon ausgegangen, dass der politische Wille für eine Harmonisierung der Steuergesetzgebung weder bei den Mitgliedstaaten noch bei der Kommission vorhanden sei. Das Steuerrecht erweise sich damit als Hemmnis auch für das Gesellschaftsrecht.

Im Kapitalmarktrecht wurde eine Vereinheitlichung der Bilanzierungsregeln, eine Standardisierung der Börsentätigkeit und eine Angleichung der Aktionärsrechte in den Mitgliedstaaten gefordert. *Professor Karel van Hulle*, Brüssel, meinte, die Umsetzung der

Harmonisierungsrichtlinien könne noch nicht umfassend überwacht werden; Foren wie der EJT seien daher wichtig, um Reformbedarf zu zeigen. Harmonisierungsdruck gehe von den Kapitalmärkten aus. Die Kommission wolle bis zum Anfang des nächsten Jahres einen konkreten Vorschlag ausarbeiten. Er hob die Notwendigkeit hervor, die Unabhängigkeit von Wirtschaftsprüfern zu sichern. *Professor Dr. Wolfgang Gerke* plädierte für eine bessere Regelung von Interessenkonflikten in der Kapitalmarkt-Kommunikation und für eine einheitliche Bilanzierung. Eine zentrale kontrollierende Institution sei erforderlich.

Hervorgehoben wurde, dass bei einer Rechtsangleichung Rechtsetzungsbereiche wie die betriebliche Mitbestimmung oder das Umweltrecht nicht preisgegeben werden dürften.

1. EJT – Abteilung 3: Justitielle Zusammenarbeit in der Union

In einer ersten Bestandsaufnahme wurde festgestellt, dass die gegenwärtige transnationale justitielle Zusammenarbeit der gesellschaftlichen Realität in der EU nicht mehr gerecht werde. Neben der Frage der rechtlichen Grundlagen für eine engere Zusammenarbeit in Fragen der Rechtshilfe, der Anerkennung von Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen und der Schaffung einheitlicher Rechtsräume seien rein tatsächliche Probleme zu lösen.

Rechtsanwalt *Neil Andrews*, Cambridge, meinte, Richter seien sich oft nicht der Tatsache bewusst, dass sie die gleichen Ziele verfolgten wie die Kollegen der gleichen Rechtsfamilie. Trotz nationaler Unterschiede gebe es allgemein anerkannte Prinzipien des Zivilverfahrens, denen Geltung verschafft werden könnte. Angemahnt wurde eine verbesserte personelle und finanzielle Ausstattung der Gerichte, gegebenenfalls unter Bildung von Spezialabteilungen. Der unbüro-

kratische Austausch von Informationen müsse durch technische Verbesserung der Kommunikationswege, Sprachausbildung und Hospitationen gefördert werden. Es wurde jedoch auch vor einer ersatzlosen Abschaffung von Schutzmechanismen gewarnt, die in dem Verfahren eines Rechtshilfeersuchens lägen. Den betroffenen Personen müsse stets die Möglichkeit gegeben werden, sich über Rechte zu informieren und sich zu schützen.

Professor Dr. Peter Rieß verwies darauf, dass im Rechtshilfeverkehr nicht nur die unabhängige Rechtsprechung gewahrt werden müsse, sondern auch die Frage zu klären sei, in welchem Umfang ein Staat seine Souveränität öffne bzw. dies von einem anderen Staat fordere.

Besonders auf dem Gebiet der Ziviljustiz müssten vereinfachte und beschleunigte Verfahren wie ein unionsweites Mahnverfahren geschaffen werden. Für das Notariat stellte der Präsident der Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland *Dr. Klaus Woschnak*, Wien, ein umfassendes Konzept vor, wie das Notariat einen Beitrag zur Schaffung eines europäischen Rechtsraums leisten könne. Darin wird hervorgehoben, dass die (vollstreckbaren) Urkunden der Notarinnen und Notare im Lateinischen Notariat gerichtlichen Entscheidungen in wichtigen Punkten gleichgestellt seien. Vollstreckbare Notariatsakte trügen entscheidend zur Entlastung der Rechtspflege bei. Durch sie könne auch der Forderung der Kommission Rechnung getragen werden, für unbestrittene Forderungen innerhalb von 90 Tagen einen Vollstreckungstitel zu schaffen. Auch im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr könne das Notariat bereits nach heutigem Rechtsstand bei der Anerkennung und Vollstreckung notarieller Urkunden angemessene Lösungen anbieten. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Notaren sei auch für andere Bereiche der „Europäischen Amtshilfe“ vorbildlich. Wäh-

rend mehrsprachige Formulare von Behörden allenfalls in standardisierten Fällen eingesetzt werden könnten, gebe es durch den „Europäischen Kodex des notariellen Standesrechts“ Verfahren der unbürokratischen kollegialen Unterstützung. Der Bürger profitiere davon, mit einem Notar seines Vertrauens in seiner Muttersprache und in seinem Mitgliedstaat in Kontakt stehen zu können.

Übereinstimmend wurden sowohl für das Zivil- als auch für das Strafrecht zentrale Register gefordert, um die Effizienz der Rechtspflege in der Union zu gewährleisten.

Schlussansprache

Die Schlussansprache hielt *Professor Dr. Michalis Stathopoulos*, Justizminister der Griechischen Republik, unter dem Titel „Die Europäische Rechtsvereinheitlichung und die Rolle der Jurisprudenz“. Er verwies auf Savigny und dessen Lehre vom nationalen Charakter des Rechts und stellte ihr Jherings Ansicht von einer europäischen Universalität gegenüber. Die gemeinsame Rechtstradition aus der weitgehenden Rezeption des römischen Rechts und die gemeinsame innere Rechtfertigung der Rechtsnormen bestimmten große Teile der Rechtsordnungen. Die Rechtsvergleichung habe diese Universalität zu Tage gefördert. Für eine Rechtsangleichung und Rechtsvereinheitlichung gebe es trotz kritischer Stimmen gute Gründe. Zumindest in grundsätzlichen Fragen solle die Gemeinschaft auch eine Rechtsgemeinschaft sein. Einheitliches Recht fördere die Wirtschaftsbeziehungen; Wettbewerbsvorteile zugunsten dessen, der sein Heimatrecht durchsetzen könne, entfielen. Ein einheitliches materielles Recht ermögliche auch den freien Austausch von Rechtsprodukten wie Gerichtsurteilen. Die Harmonisierung mache Vertragspositionen für die Beteiligten übersichtlicher, was die Rechtssicherheit fördere. Gleichzeitig entstehe eine gemeinsame Tradition, die eine weitere Harmonisierung erleichtere. In den

Mitgliedstaaten der EU steckten bei allen Unterschieden in der Rechtstechnik die gleichen Sachprobleme und die gleichen Sachlösungen. Der Rechtswissenschaftler könne diese Gemeinsamkeiten aufschließen. Die Befürchtungen, das Recht könne – einmal festgeschrieben – versteinern, dürften nicht übertrieben werden. Zu wünschen sei nach einer Harmonisierung ein zentrales europäisches Oberstes Gericht; es gebe aber auch Zwischenlösungen, die mit einer nur geringeren Übertragung nationaler Souveränität verbunden seien.

Vor allem die Rechtswissenschaft müsse die Rechtsangleichung fördern. Die bisherige Rechtsangleichung durch die EU-Rechtsetzung und richterliche Rechtsfortbildung erfolge nur punktuell. Die Rechtswissenschaft habe die Aufgabe, zunächst das gemeinsame europäische Gesetzesrecht zu sichten und zu systematisieren. Dabei ließen sich allgemeine Prinzipien des EU-Vertragsrechts feststellen, z.B. zum befristeten Rücktrittsrecht eines Verbrauchers von einem Vertrag. Zweite Aufgabe sei die Rechtsvergleichung, die begriffliche und funktionelle Gemeinsamkeiten der nationalen Rechtsregeln herausarbeiten solle. Internationales Recht wie das UN-Kaufrecht können neben dem rechtswissenschaftlich entwickelten „ius commune europaeum“ die Grundlage der Vertragsrechtsharmonisierung bilden. Anzunehmen sei dann ein zügiges Tätigwerden des Gesetzgebers. Gesetzgeberische und wissenschaftliche Aufgaben müssten in Wechselwirkung stehen. Diese Gedanken sollten in die Juristenausbildung einfließen.

Der Europäische Juristentag solle zu einem gewichtigen Träger des gesamteuropäischen Rechtsdialogs werden. In diesem Sinne lade er zum 2. Europäischen Juristentag im Jahr 2003 nach Griechenland ein.

Für das Jahr 2005 erwägt der Schweizerische Juristenverein die Ausrichtung des 3. Europäischen Juristentages. *DH*

Qualitätsmanagement im Notariat

Unter dem Titel „Qualitätsmanagement im Notariat“ veranstaltete die DNotV GmbH in Zusammenarbeit mit dem Verein für das Rheinische Notariat am 24. und 25. August ein Seminar in Bad Neuenahr.

Mit diesem Seminar knüpften die Veranstalter an die 2. Tagung Berufspolitik des Deutschen Notarvereins im Januar diesen Jahres in Wiesbaden an. Bei der Tagung unter dem Thema „Amtstätigkeit und Dienstleistung“ war der Anstoß gegeben worden, darüber nachzudenken, wie die Dienstleistung des Notars optimiert werden kann, ohne die Amtsausübung in den Hintergrund zu drängen. Die DNotV GmbH hat den Ball aufgenommen und sich dazu entschlossen, den Gedanken des Qualitätsmanagements in das Notariat hineinzutragen und den einzelnen Notar bei seinen Bemühungen um das Qualitätsmanagement durch entsprechende Serviceangebote zu unterstützen. Ein Anfang ist mit dem Angebot von Seminaren zum Thema gemacht. Das erste dieser Seminare fand in Bad Neuenahr statt. Die Zahl von 46 Teilnehmern war sehr erfreulich. Die Zusammensetzung des Teilnehmerkreises zeigte, dass das Thema – wie man vermuten könnte – nicht nur junge Notarinnen und Notare oder Notarassessoren anspricht, sondern vielmehr auch gestandene Notarinnen und Notare, deren Beiträge bei den immer wieder aufflammenden lebhaften Diskussionen aufgrund ihrer praktischen Erfahrungen von besonderem Wert waren.

Ziel eines anderthalbtägigen Seminars kann nicht die Vermittlung von Patentrezepten zur Lösung von Einzelproblemen sein. Vielmehr sollte ein Überblick über die neuralgischen Punkte in den Kanzleiabläufen gegeben werden, damit die Teilnehmer nach der Veranstaltung in der Lage sind, zu beurteilen, ob in ihren Kanzleien Qualitätsziele erreicht werden oder an welchen Stellen Handlungs-

bedarf besteht.

Die fachliche Leitung und Durchführung des Seminars lag in den Händen von Michael Germ (GeRMCONSULT), der bereits bei der Wiesbadener Tagung über Qualitätsmanagement referiert hatte. Ausgangspunkt der beiden Seminartage in Bad Neuenahr war die Frage nach den Gründen für die Einführung eines QM(kurz für Qualitätsmanagement)-Systems. Dabei wurde das Interesse der Seminarteilnehmer bereits frühzeitig durch die scheinbar einfach zu beantwortenden Fragen „Warum üben Sie Ihren Beruf aus?“ und „Warum werden Ihnen Aufträge erteilt?“ geweckt. Als Fazit konnte jedenfalls festgehalten werden, dass das Wirken des Notars darauf ausgerichtet sein muss, empfohlen zu werden und dass die Klienten veranlasst werden müssen, immer wieder in das Notariat zurückzukehren. Um dieses Ziel zu erreichen ist Grundlage zum einen die erstklassige juristische Arbeit. Dieser Aspekt wird vorausgesetzt. Um den Qualitätsstandard jedoch aufrecht erhalten zu können und dem Notar die notwendigen Freiräume für die Erfüllung seiner Amtspflichten zu geben, ist die Tätigkeit zwingend auf folgende Faktoren auszurichten:

- Geschäftsprozessoptimierung,
- motivierte Mitarbeiter,
- Umverteilung von geeigneten Aufgaben vom Notar auf Mitarbeiter,
- Zeit für Kanzleientwicklung,
- Qualitätsmanagementsystem ggf. mit Zertifizierung.

Qualitätsziele

Diese Ausrichtung kann nur mit der Erfüllung einzelner Qualitätsziele erreicht werden. Der weitere Verlauf der Freitagsnachmittagssitzung war

der Darstellung der wichtigsten Qualitätsziele gewidmet. Von den 23 Qualitätszielen seien an dieser Stelle nur einige herausgegriffen. Obwohl manche dieser Ziele selbstverständlich anmuten, zeigte sich im Erfahrungsaustausch immer wieder, dass sie selbst in eingespielten Notariaten nicht konsequent verfolgt werden.

Wichtige Qualitätsziele betreffen den Mitarbeiterbereich. Ausgangspunkt ist die Frage der Aufgabenverteilung. Wird jeder dort eingesetzt, wo er am wertvollsten ist? Deutlich wurde auch, dass Grundlage der Mitarbeiterführung die Kommunikation des Notars mit den Mitarbeitern und der Mitarbeiter untereinander ist. Auch hier gibt es keine Patentrezepte, vielmehr wurde in der Diskussion der Teilnehmer untereinander deutlich, dass Fragen der Mitarbeiterführung und -kommunikation abhängig sind von dem Zuschnitt des Notariats und der Zahl und Qualität der Mitarbeiter. Letztere gelte es allerdings durch Weiterbildungsmaßnahmen zu fördern. Eine intensive Diskussion entspann sich an der Frage, ob es in Zukunft noch die Position eines Bürovorstehers geben werde. Während Germ dies in sicherlich provokativer Zuspitzung verneinte, vertraten viele Teilnehmer die Ansicht, dass gerade der Bürovorsteher eine wichtige Funktion bei der Optimierung von Kanzleiabläufen erfüllen könne. Einigkeit bestand allerdings darin, dass sich das klassische Berufsbild des Bürovorstehers unter den Anforderungen, die in Zukunft an das Notariat gestellt werden, verändern werde.

Als weiteres Qualitätsziel wurde der effiziente Einsatz der Software genannt. Hier konnte Germ aus seiner Erfahrung bei der Beratung von Notariaten berichten, dass die Möglichkeiten der Software oftmals nicht erschöpfend genutzt würden. Dabei sei ein häufig anzutreffender Fehler, dass Mitarbeiter aneinander vorbei arbeiteten und sich in ihren Arbeitsgebieten

eigene Vertragsmuster und eigene Abwicklungsmechanismen entwickelten.

Aktives Fehlermanagement führte zur Vermeidung von Fehler-Wiederholungen. Dabei müssten Bearbeitungshemmnisse vor der Beurkundung, Abwicklungshemmnisse nach der Beurkundung und Zwischenverfügungen konsequent ausgewertet und diese Auswertungen innerhalb der Kanzlei kommuniziert werden.

Schwachstellenermittlung

Der Samstagvormittag war zunächst der Methode der Schwachstellenermittlung im Notariat gewidmet. Anhand der einzelnen Qualitätsziele werden die Schwachstellen in der Zielerreichung durch Gespräche mit den einzelnen Mitarbeitern und durch Inaugenscheinnahme der Kanzleiabläufe ermittelt. An einem plastischen Beispiel des Notariats „Muster und Probe“ machte Germ deutlich, wie bei der

Schwachstellenermittlung vorzugehen sei, welche Ergebnisse erkennbar werden könnten und wie den Schwachstellen durch Lösungsansätze zu begegnen sei.

Die Ausführungen Gerns gaben Anlass zu der kritischen Frage, inwieweit die Mitarbeiter bei den Gesprächen ehrlich sind oder ob sie einen externen Berater möglicherweise instrumentalisieren, um eigene Ziele innerhalb der Kanzleistruktur zu erreichen. Germ räumte zunächst ein, dass der Versuch, einen externen Berater zu instrumentalisieren, niemals ganz auszuschließen sei. Hier sei die Erfahrung und Sensibilität des Beraters gefragt. Auf der anderen Seite träten die Mitarbeiter in den meisten Fällen einem externen Berater aufgeschlossener gegenüber. Voraussetzung seien natürlich Einfühlungsvermögen und die Zusicherung von Vertraulichkeit, wenn dies gewünscht werde.

Optimierung der Geschäftsprozesse an einem Beispiel

Am Beispiel einer einfachen Verschmelzung zeigte die zweite Referentin, Frau Sylvia Reich, wie man Geschäftsprozesse optimieren kann. Ziel war es dabei, mittels effizienten Einsatzes der Software die Erstellung des Vertragsentwurfs und sämtlicher für die Abwicklung notwendigen Dokumente in einem Zug und aus einer Hand zu gewährleisten. Der richtige Einsatz der Software garantiere dabei eine fehlerlose und zügige Bearbeitung des von den Rechtsuchenden beabsichtigten Geschäfts.

Zertifizierung

Abschließend wies Germ noch auf die Grundlagen der Zertifizierung hin, wobei deutlich wurde, dass die Zertifizierung für die Notare nicht zuletzt aufgrund der fehlenden Werbemöglich-

keiten zurzeit lediglich ein Nebenprodukt der Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems ist. Die Erfolge eines Qualitätsmanagements könnten durchaus auch erreicht werden, ohne dass zwingend eine Zertifizierung erfolgen müsse.

Fazit

Viele Teilnehmer waren mit gemischten Erwartungen zu diesem Seminar angereist. Auch in den Diskussionen wurde immer wieder deutlich, dass vielen Notaren ein betriebswirtschaftlicher Ansatz noch fremd ist. Die

Vorbehalte sind insoweit gerechtfertigt, als die Einführung wirtschaftlichen Denkens in das Notariat nicht zu einer Vernachlässigung der Amtspflichten des Notars führen darf. Die Ausführungen Germs und die lebhaftere Diskussion zeigten jedoch, dass sich Qualitätsmanagement und Amtstätigkeit nicht ausschließen. Richtig eingesetzte Maßnahmen des Qualitätsmanagements können vielmehr zu einer Konzentration des Notars auf seine eigentlichen und wesentlichen Aufgaben, insbesondere auf seine Kardinalpflichten aus § 17 BeurkG, führen. Dass diese Botschaft bei den Teilneh-

mern zum größten Teil angekommen ist, zeigte die Auswertung der Bewertungsbögen, die von den Teilnehmern am Schluss der Veranstaltung ausgefüllt wurden. Die Gesamtbewertung des Seminars fiel sehr positiv aus.

Die DNotV GmbH sieht sich dadurch ermutigt, ihre Serviceleistungen in diesem Bereich auszubauen. Dies wird durch die Fortführung der Seminare zum Qualitätsmanagement geschehen. Darüber hinaus beabsichtigt die DNotV GmbH, Konzepte zur Einzel- oder Gruppenberatung in den Notariaten zu erarbeiten. *PS*

Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare – Konstituierende Sitzung des Kuratoriums

Der Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare (SGH) hat nach § 5 seines Statuts ein Kuratorium, das die Träger und Organe des SGH berät. Die Mitglieder dieses Kuratoriums, bis zu zehn Persönlichkeiten des öffentlichen und beruflichen Lebens, die dem Schlichtungs- und Schiedswesen besonders verbunden sind, werden vom Deutschen Notarverein berufen. Dankenswerter Weise haben diese ehrenamtliche Aufgabe übernommen:

Professor Dr. Horst Eidenmüller,
Universitätsprofessor an der Universität Münster

Rechtsanwalt und Notar
Horst Eylmann, MdB a.D., Stade

Notar Professor Dr. Reinhold Geimer,
München

Werner Görg, Chefjustitiar
im Parion Versicherungskonzern, Köln

Professor Dr. Horst Hagen,
Vizepräsident des BGH a.D., Waldbronn

Rechtsanwalt und Notar
Wolfgang Heinser, Vizepräsident
der Rheinischen Notarkammer,
Mülheim a.d. Ruhr

Hermann M. Remaklus,
Vorstandsvorsitzender der Deutschen
Genossenschaftsbank – Hypothekenbank AG, Hamburg

Am 05.07.2001 trat das Kuratorium in Berlin zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Professor Dr. Geimer wurde zum Vorsitzenden, Professor Dr. Hagen zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums gewählt.

In der Sitzung wurden Aufgaben und Entwicklungsmöglichkeiten des SGH erörtert. Die DNotV GmbH wird, um die Vereinbarung von Schiedsklauseln zu fördern, zu den in *notar* 4/1999 und den Fortbildungsunterlagen bereits veröffentlichten Mustern weitere Vorschläge entwerfen und diese auch in englischer Sprache zugänglich machen. Zu den Fachunterlagen wird Informationsmaterial entwickelt, das sich an Bürger und Unternehmen wendet. Eine weitere Fortbildungsveranstaltung ist für den Jahresanfang 2002 geplant. Sie soll sich durch die Ortswahl vor allem an Kolleginnen und Kollegen aus dem Bereich des Anwaltsnotariats wenden.

DH



Von links nach rechts: Dr. Stefan Zimmermann, Dr. Hans Wolfsteiner, Professor Dr. Horst Eidenmüller, Professor Dr. Reinhold Geimer, Dr. Bernd Wegmann

Bundesverdienstkreuz am Bande für Notar Edmond Gresser, La Wantzenau

Herrn Notar Edmond Gresser wurde durch den Bundespräsidenten das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Am 10. 07. 2001 überreichte der Generalkonsul der Bundesrepublik Deutschland Dr. Klaus Aurisch in einer Feierstunde in Straßburg die Ordensinsignien.

Edmond Gresser hat sich um den Berufsstand der Notare und die internationale Zusammenarbeit in hervorragender Weise verdient gemacht. Als ständiger Vertreter der UINL beim Europarat und beim Europaparlament, in den europäischen Kommissionen der UINL und weiteren internationalen Expertengremien hat Edmond Gresser insbesondere juristische Aufbauhilfe in den Reformstaaten in Mittel- und Osteuropa geleistet. Dabei verhalf er der Form des lateinischen Notariats deutsch-französischer Prägung zu besonderer Geltung.

Auch außerhalb des Rampenlichts internationaler Kontakte setzt er sich für das gegenseitige Verständnis der Juristen in Deutschland und Frankreich ein, so durch seine rechtsterminologische Lehrtätigkeit in Deutschland. Auch auf diese Weise leistet er einen wichtigen Beitrag zur Verteidigung des gemeinsamen napoleonischen Rechtssystems und Notariats gegen



Von links: Frau Aurisch, Generalkonsul Dr. Aurisch, Notar Gresser, Frau Gresser, Dr. Zimmermann

die übermächtige Einflussnahme der angelsächsischen Sprache und damit auch des angelsächsischen Rechtsdenkens in Kontinentaleuropa. Daneben ist er mit zahlreichen wissenschaftlichen Veröffentlichungen hervorgetreten.

Edmond Gresser fördert auch auf interregionaler Ebene unermüdlich und mit großem Einsatz kollegiale Kontakte. Lohn solcher Bemühungen ist beispielsweise die erste deutsch-französische Notar-Jumelage, nämlich die Partnerschaft zwischen der Notarkammer Straßburg und der Notarkammer Stuttgart 1990.

Für den Deutschen Notarverein würdigte Präsident Dr. Zimmermann den Geehrten. Notar Edmond Gresser wies in seiner ebenfalls deutsch und französisch gehaltenen Dankansprache auf die besondere Bedeutung dieser Auszeichnung hin: „Von einem anderen europäischen Land einen Verdienstorden zu bekommen, trägt ganz entscheidend dazu bei, dass der von mir so oft ersehnte und geförderte europäische Geist noch deutlicher zum Ausdruck kommt. Recht schafft Gemeinschaft, Recht wächst aber nur durch Gemeinschaft. Heute mehr denn je gilt dieser Grundsatz mit Wechselwirkung.“ *DH*

Zum Tode von Frau Justizrätin Dr. Renate Lenz-Fuchs

Notar Justizrat Hanns Dieter Lohnes, Mainz

Am 23. Juni 2001 verstarb in Diez an der Lahn, ihrem Geburtsort, unsere Kollegin Frau Dr. Renate Lenz-Fuchs, Notarin a.D.

Eine große Anzahl von Trauergästen nahm in einer Feierstunde Abschied von einer Juristin, die sich in der Frauenbewegung, in der Rechtspro-

litik und im Notariat große Verdienste erworben hat. Sie war eine Kollegin, weltoffen und von großartiger Natürlichkeit und Liebenswürdigkeit, und sie konnte ihre Zuhörer begeistern.

Aufgrund ihres langen, reichen Lebens wurde sie zu einer Zeitzeugin des Jahrhunderts. Sie wurde am 19. April

1910 in einem liberalen und freiheitlich denkenden Elternhaus geboren. Ihre Abneigung gegen Unterdrückung und Indoktrination hatte hier ihre Wurzeln.

Ihr juristisches Wissen hatte sie sich an den Universitäten in Bonn, Königsberg und Berlin angeeignet. Sie

zählte zu den wenigen Frauen, die ein juristisches Studium ergriffen hatten, in Bonn war sie eine der ersten weiblichen Studentinnen der Rechtswissenschaften überhaupt.

In Berlin studierte sie bei den bedeutendsten Rechtsgelehrten u.a. bei Martin Wolff und Eduard Kohlrausch. Die Vertreibung der jüdischen Gelehrten, insbesondere die schändlichen Beleidigungen, die Martin Wolff an der Humboldt Universität erdulden musste, trafen sie sehr und hinterließen tiefe Spuren. Nach der ersten juristischen Staatsprüfung 1933 und dem zweiten Staatsexamen 1936 war eine juristische Tätigkeit als Juristin weiblichen Geschlechts nicht möglich. Frauen waren von 1936 bis 1945 von der Ausübung juristischer Berufe ausgeschlossen. Sie trat deshalb in das Handelsunternehmen ihres Vaters in Diez ein. Erst nach dem Ende des 2. Weltkrieges konnte sie als Anwältin tätig werden, zuerst vor den Militärgerichten. Es war eine Aufräumarbeit nach den Zerstörungen und Verwüstungen, die der Krieg und die Nazis in den Menschen angerichtet hatten. Als sie Ende 1945 zusätzlich auch Notarin werden wollte, verweigerte ihr der französische Kommissar die Berufung mit der Begründung, einer Frau könne man kein Vermögen anvertrauen, deshalb sei der Notarberuf Männern vorbehalten. Sie konterte mit dem Ausspruch, er als Mann überlasse seiner Frau die Kindererziehung, was ein größeres Risiko sei und ebenfalls Vertrauen voraussetze. „Voilà!“, sagte der Kommissar, „ça me plaît – vous êtes notaire“. Damit war sie die erste Notarin im Land.

Als 1958 das rheinische Nur-Notariat in Rheinland-Pfalz eingeführt wurde, gab sie die Anwaltschaft auf und wurde Nur-Notarin in Diez.

Dieses Amt übte sie bis zum Jahre 1983 aus. Von 1969 bis 1981 war sie Vorstandsmitglied und von 1969 bis 1977 Vizepräsidentin der Notarkammer Koblenz, 1970 verlieh ihr der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz den Titel „Justizrätin“.

Über ihre Tätigkeit als Notarin hinaus war sie in vielfacher Weise im juristischen Leben Deutschlands tätig.

Von 1962 bis 1972 gehörte sie der ständigen Deputation des Deutschen Juristentages an. Sie übernahm auf dem Juristentag in Karlsruhe 1964 die Schriftführung und auf den Juristentagen von Nürnberg 1968, Düsseldorf 1972 und Hamburg 1974 den Vorsitz einer Abteilung.

Sie war zeitlebens ein aktives Mitglied und dreimal für einen Zeitraum von insgesamt 10 Jahren Vorsitzende des deutschen Juristinnenbundes. Auf internationalem Gebiet pflegte sie die Kontakte zwischen dem Juristinnenbund und der FIDA (International Federation of Woman Lawyers). Ihr oblag die Vertretung des Juristinnenbundes 1950 in Rom bei der ersten europäischen Tagung der FIDA. 1962 war sie Vertreterin aller europäischen Juristinnen auf dem Kongress der FIDA in Mexico City. Seit dem Kongress der FIDA im April 1969 in Teheran war sie Vorstandsmitglied und Schriftführerin dieser Vereinigung.

Sie war Gründungsmitglied und viele Jahre Vorstandsmitglied der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung. Aufgrund ihrer großen Verdienste um diese Organisation und die deutsch-französischen Beziehungen wurde sie vom französischen Staatspräsidenten Giscard d'Estaing zum „Chevalier dans l'ordre National du Mérite“ ernannt.

Sie und ihr Mann, der Schriftsteller Walter Lenz, waren der Mittelpunkt in einem Haus, in dem sich die Jugend Europas traf.

In allen ihren Aktivitäten waren es die Belange der Frauen und der Kinder, die ihr besonders am Herzen lagen. Sie hat vielfältige Rechtsnormen, die unsere Gesellschaft beeinflusst haben, angestoßen, weiterentwickelt und durchgesetzt.

Hierzu gehören u.a. die Verwirklichung des Gleichberechtigungs-

grundsatzes, die Neuschaffung des Rechtes des nichtehelichen Kindes, die soziale Absicherung der nichtberufstätigen Frau, die Neugestaltung des Scheidungsrechtes, des Vormundschafts- und Kindschaftsrechtes und die Neuordnung des § 218 StGB. Einer der letzten Vorträge im Jahre 1981 beschäftigte sich mit dem Problemschwerpunkt der nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Sie sprach sich für eine Reform des Unterhaltsrechtes und des Erbrechtes und für die Anwendung gesellschaftsrechtlicher Grundsätze auf die vermögensrechtlichen Beziehungen nichtverheirateter Partner aus.

Immer stand im Vordergrund ihres Wirkens der Mensch als gemeinschaftsbezogenes Wesen in den verschiedenen Lebenssituationen. Es gehörte zu ihrer Eigenart, dass sie da, wo sie Werte erkannte, nach der praktikablen Umsetzung in Recht und Gesetz suchte. Die Idee allein genügte ihr nicht, sie wollte die Anwendung im praktischen Leben. Zeitlebens hat sie sich für die sozialen Belange ihrer Mitbürger eingesetzt und sie hat dies persönlich vorgelebt. Kurz vor ihrem Tod hat sie einen ihr gehörenden Bestand von Wohnungen einer gemeinnützigen Baugesellschaft mit der Auflage übertragen, die Wohnsiedlung zu erhalten und Wohnungen zu sozial verträglichen Mieten anzubieten. Ihre Spuren in der Gesellschaft werden bleiben und darauf kam es ihr an, auf die Wirkung ihrer Tätigkeit, nicht auf ihre Person.

Frau Dr. Renate Lenz-Fuchs war Notarin aus Überzeugung und mit Leidenschaft. Am Herzen lagen ihr die Bauern, die Bürger, die Kaufleute – kurz alle Menschen, die notariellen d.h. juristischen Beistand benötigen, um die Probleme des täglichen Lebens zu meistern. Hilfestellung zu geben, entsprach ihrem ureigensten Naturell und ihr Sachverstand verschaffte ihr Respekt und Autorität. In Stadt und Land war sie eine Institution, die man suchte, wenn es Streit in den Familien gab. Ein Wort eines Bauern-

mädchens aus dem Hessischen wurde zum geflügelten Wort. Diese sagte zu den wegen eines Erbes streitenden Eltern: „Hört auf, euch zu schenne (streit-

ten), geht bei die „Fuchsen“, die macht euch einig!“ Diese Aussage beschreibt einen entscheidenden Teil ihres notariellen Berufslebens.

Sie hat zum Ansehen des deutschen Notariats wesentlich beigetragen. Dafür danken ihr die Kollegen.

Erfolgreiche Verhandlungsführung und Konfliktmanagement durch Notare – Ein Praxishandbuch zur außergerichtlichen Streitbeilegung, obligatorischen Streitschlichtung und Mediation von Dr. Dr. Herbert Grziwotz

Das neue Werk von Grziwotz nennt sich im Untertitel Praxishandbuch und es hält, was es verspricht. Es ist ein Praxishandbuch im besten Sinne, das insbesondere im ersten Teil, der sich mit der Mediation durch Notare befasst, mit einer Fülle von Beispielen aus der notariellen Praxis aufwartet.

Der auf dem Gebiet der außergerichtlichen Streitbeilegung ausgewiesene Autor beschäftigt sich in dem vorgestellten Werk mit der Mediation und der Schiedsgerichtsbarkeit als den verschiedenen Formen der ADR (Alternative Dispute Resolution) – Grziwotz weist zu Recht darauf hin, dass sich die englische Bezeichnung ADR durchgesetzt hat. Als spezielle Form der ADR behandelt der Autor die obligatorische Streitschlichtung auf gesetzlicher Grundlage in § 15a EGZPO, § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO und nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Je nach Art der außergerichtlichen Streitbeilegung nimmt der Notar jeweils unterschiedliche Funktionen wahr. Während er bei der Mediation als neutraler Dritter ohne Entscheidungsgewalt die Parteien bei der aus eigener Kraft zu gewinnenden Problemlösung unterstützt, hat er als Schiedsrichter Entscheidungskompetenz.

Den größten Umfang nimmt die Darstellung der Mediation durch Notare ein (Teil A). Dies mag nicht zuletzt an den vom Autor beschriebenen Vorteilen der autonomen Verhandlungslösung liegen, nämlich insbesondere der

Akzeptanz einer selbst bestimmten Entscheidung und deren künftiger Einhaltung. Grziwotz beleuchtet ausführlich die Grundlagen der Mediation und führt behutsam von allgemeinen Ausführungen über Kommunikation und Verhandlungsstrategien zu den Inhalten und Formen der Mediation. Dabei wird deutlich, dass Mediation erfolgreich nur auf einer guten theoretischen Grundlage und mit dem Wissen um Hintergründe, Methoden und Instrumente der Mediation betrieben werden kann. Der Autor betont zu Recht, dass „Konfliktmanagement deshalb ebenso wie andere Fähigkeiten erlernt werden [muss].“

Mit den grundlegenden Ausführungen zur Mediation besitzt der Leser nunmehr das Rüstzeug, um sich mit den zahlreichen Mediationsbeispielen aus der notariellen Praxis zu befassen. Bei den sehr anschaulichen und mit einer Fülle von Hintergrundwissen dargestellten Fallbeispielen, die die Bereiche Grundstücksverkehr, Beziehungen bei verheirateten und unverheirateten Paaren, vorweggenommene und gescheiterte Erbfolge sowie Nachlassplanung und schließlich Familiengesellschaften betreffen, wird deutlich, wie fließend der Übergang zwischen der notariellen Vertragsgestaltung und der Mediation ist, die nach Grziwotz keinesfalls identische Vorgänge sind.

Abgerundet wird der erste Teil durch das Beispiel einer Mediationsklausel in einer notariellen Urkunde,

nicht ohne jedoch zuvor den möglichen Widerspruch zwischen einer (bindenden) Mediationsvereinbarung und der Freiwilligkeit der Mediation zu hinterfragen.

In Teil B geht Grziwotz auf die obligatorische Streitschlichtung durch die Notare ein. Dabei betont er den Erfolg des Vermittlungsverfahrens nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz, welcher vor allem der umsichtigen Handhabung dieses Verfahrens durch die Notare zu verdanken ist. Den Erfolg des obligatorischen Schlichtungsverfahrens nach § 15a EGZPO, das von Grziwotz eingehend dargestellt wird, hingegen kann man noch nicht abschätzen. Schon wird die sprunghafte Zunahme von Mahnverfahren berichtet, da bei diesen eine obligatorische Streitschlichtung nicht vorgeschaltet werden muss. Richtig ist die Verbindung, die Grziwotz zwischen der Stellung des Notars als unabhängigen Träger eines öffentlichen Amtes und der daraus konsequent folgenden gesetzlichen Anerkennung der Notare als Gütestelle, herstellt.

Dankenswerterweise übernimmt es der Autor, einen Überblick über die Schlichtung in Nachbarstreitigkeiten und bei Ehrverletzungen zu geben, die nach § 15a Abs. 1 Nr. 2 und 3 EGZPO Gegenstand des obligatorischen Schlichtungsverfahrens sein können. Dieser Teil enthält eine Fülle von weiterführenden Hinweisen in Rechtsgebieten, die dem Notar in der Regel

nicht geläufig sind. Schwierig wird in diesen Bereichen regelmäßig die Bestimmung des Streitwerts sein. Teil B endet mit Formulierungsvorschlägen für das Schlichtungsverfahren nach § 15a EGZPO.

Teil C schließlich hat die schiedsrichterliche und schiedsgutachterliche Tätigkeit von Notaren zum Gegenstand. Ausgangspunkt für Grziwotz ist § 8 Abs. 4 BNotO, der den Notaren die Schiedsrichtertätigkeit genehmigungsfrei gestattet und für den Deutschen Notarverein u.a. Anlass war, den Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare (SGH) zur Errichten, dessen besondere Bedeutung für Verfahren in den von Notaren regelmäßig betreuten Rechtsgebieten Grziwotz hervorhebt. Der SGH verankert als einzige institutionalisierte Schiedsgerichtsbarkeit ein kostenbegünstigtes Schlichtungsverfahren in seinen Statuten. Das Buch von Grziwotz ist daher für den Notar, der die Mitwirkung als Schlichter und Schiedsrichter beim

SGH anstrebt, durch seine umfassende Darstellung der Streitschlichtung von besonderem Interesse.

Den Ausführungen über die schiedsgutachterliche Tätigkeit von Notaren folgen Muster von Schiedsgerichtsvereinbarungen und Schiedsgutachtenklauseln. Grziwotz weist in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit hin, die notariell beurkundete Schiedsgerichtsordnung des SGH über den Weg der Verweisung nach § 13a BeurkG in eine Urkunde einzubeziehen. Die Bezugsurkunde ist bei der DNotV GmbH als Trägerin des SGH erhältlich.

Das Praxishandbuch von Grziwotz besticht durch die Fülle an praktischen Beispielen und weiterführenden Anmerkungen. Es wird damit zu einer Fundgrube für den mit der außergerichtlichen Streitbeilegung befassten Notar. Dem Notar, der sich erstmals mit dieser Materie beschäftigt, wird durch die Lektüre die ganze Bandbreite

außergerichtlicher Streitbeilegender Tätigkeit und ein guter Überblick über deren Möglichkeiten geboten. Derjenige, der bereits in der ADR zu Hause ist, wird das Buch als Nachschlagewerk nutzen können, um auch für abgelegene Sachverhalte wertvolle Hinweise – insbesondere für die Mediation – zu erhalten. Ihm wird außerdem Gelegenheit geboten, seine Methoden und Instrumente kritisch zu überprüfen. Ein weiterer Reiz des vorgelegten Handbuchs ist seine gute Lesbarkeit. Dafür sorgt der Autor nicht zuletzt durch eine Reihe von Filmzitate vom „Großen Diktator“ bis „Basic Instinct“, die die Ausführungen zur gleichen Zeit auflockern und – jedenfalls für den regelmäßigen Kinogänger – plastisch machen. Grziwotz hat ein Werk vorgelegt, das jedem Notar, der sich mit Verhandlungsführung und Konfliktmanagement befasst oder befassen will, zur Anschaffung empfohlen werden kann. *PS*

Vorstandssitzung in Brüssel

Die auf der letzten Mitgliederversammlung im Juni diesen Jahres vom Vorstand in Aussicht gestellten unmittelbaren Kontakte zu europäischen Institutionen wurden im Rahmen einer Sitzung des Vorstands in Brüssel am 11. September aufgenommen. Die Sitzung, zu der der Bundesverband der Freien Berufe freundlicherweise seine Räume in Brüssel zur Verfügung stellte, hatte schwerpunktmäßig europäische Themen zum Gegenstand. Zum Thema „Staatsangehörigkeitsvorbehalt und Niederlassungsfreiheit“ (vgl. notar 2000, 124) konnte der Vorstand den stellvertretenden Leiter der für die regulierten Berufe zuständigen Abteilung in der Generaldirektion Binnenmarkt der Kommission Herrn Jean

Marie Visée zu einem Meinungsaustausch begrüßen. Bereits am Vorabend traf der Vorstand mit den deutschen Europaabgeordneten Lehne und Dr. Jarzembowski zusammen. Dabei hatte der Deutsche Notarverein Gelegenheit, seine Positionen in relevanten europarechtlichen Fragen darzulegen. Die Abgeordneten bestärkten den Deutschen Notarverein darin, die aufgenommenen Kontakte zu den europäischen Institutionen auf allen Ebenen weiter zu intensivieren. *PS*

Fachtagung Freie Berufe in Brüssel

Auf einer Fachtagung des Bundesverbandes der Freien Berufe und der Friedrich-Ebert-Stiftung am 18. September in Brüssel zur Positionierung der freien Berufe im europäischen Binnenmarkt betonte der Europaabgeordnete Willi Rothley gegenüber der Kommission den Sinn von Berufszugangs- und -ausübungskontrollen sowie von Gebührenordnungen. Diese stellten keine Marktzugangsbeschränkungen dar, sondern Regelungen zum Erhalt der hohen Qualität und Leistungsfähigkeit der freien Berufe. *PS*